



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Life Sciences

Bachelorarbeit

Entwicklung charakterisierender Kennzahlen für den Vergleich unterschiedlicher Feuerwehren

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Engineering im Studiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control

Vorgelegt von

Ronny Bachmann

Matrikelnummer: 2081653

Erstgutachter: Dr.-Ing. Peer Rechenbach (HAW Hamburg)

Zweitgutachter: M.Dm. Nico Oestreich (LUELF & RINKE
Sicherheitsberatung GmbH, Lehrbeauftragter)

Hamburg, den 22.01.2016

I. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bachelorarbeit wird das Ziel verfolgt, unterschiedliche öffentliche Feuerwehren in Deutschland anhand ihrer Leistungsfähigkeit und Ausstattungsmerkmale vergleichen zu können. Dies soll durch die Festlegung von Kriterien und Entwicklung charakterisierender Kennzahlen erfolgen.

Hierfür wird zunächst das deutsche Feuerwehrwesen, dessen Aufbau, Struktur, rechtliche Grundlagen und Organisationsformen genauer betrachtet und analysiert. Nachdem ein bundesweiter Überblick verschafft wurde, werden die bereits bestehenden feuerwehrspezifischen Klassifizierungsmethoden durch Versicherer untersucht und später mit den Ergebnissen dieser Arbeit verglichen. Im Rahmen einer umfangreichen Recherche in den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen, Feuerwehrverordnungen, Empfehlungen und Hinweisen der Länder werden alle rechtlichen Grundlagen gesammelt. Zudem werden die vorhandenen Vorgaben und Empfehlungen zu der personellen und technischen Mindestausstattungen sowie Hilfsfristen, Eintreffzeiten und Funktionsstärken von örtlichen Feuerwehren erfasst und in einer Übersichtstabelle dargestellt. Sie dienen im Anschluss als Orientierungshilfe für die weitere Ausarbeitung. Um notwendige Informationen für die Sammlung und Auswahl von Kriterien und Kennzahlen bzw. Schwellenwerten zu erhalten, wird in veröffentlichten Feuerwehrbedarfsplänen und Jahresberichten sowie auf Internetseiten verschiedenster Feuerwehren recherchiert. Es wird hierbei hauptsächlich nach Daten gesucht, die bei jeder Feuerwehr, unabhängig von der jeweiligen Größenordnung, vermehrt zu finden sind. Anschließend werden diese Daten untersucht und ausgewertet. Auf Grundlage der Rechercheergebnisse wird ein Kriterienkatalog erstellt. In diesem werden die gewählten Kriterien erläutert und mit Kennzahlen und Mindestanforderungen versehen, die eine Einstufung in definierte Feuerwehrklassen ermöglichen. Anhand von fünf exemplarischen Beispielen wird die entwickelte Klassifizierungsmethode angewendet und somit dem Leser nähergebracht. Abschließend werden die Ergebnisse analysiert und ausgewertet.

Damit die Ergebnisse dieser Arbeit in Zukunft weiter ausgebaut werden können, befindet sich im Anhang ein exemplarischer Datenerfassungsbogen für die Erhebung von notwendigen Daten hinsichtlich der Kennzahlen.

II. Erklärung

Hiermit versichere ich, die vorliegende Bachelorarbeit nur mit den angegebenen Quellen und ohne fremder Hilfe angefertigt zu haben. Informationen und Daten, die aus anderen Quellen entnommen wurden sind als solche kenntlich gemacht.

Datum, Ort

Unterschrift

III. Vorwort

In Deutschland gibt es rund 23.000 öffentliche Feuerwehren, die je nach ländlichen oder städtischen Infrastrukturen unterschiedlich aufgestellt sind. Die markantesten Unterschiede treten bei der Organisation, Struktur, personeller und technischer Ausstattung und den Aufgaben bzw. Zuständigkeiten auf. Zudem haben die einzelnen Länder verschiedene Vorgaben und Empfehlungen zur Aufstellung einer Gemeinde- bzw. Stadtfeuerwehr, und teilweise auch unterschiedliche Begriffsdefinitionen. Es muss daher festgestellt werden, dass es deutschlandweit kein einheitliches Konzept gibt, mit dem alle Feuerwehren beschrieben werden können. Ein Vergleich von verschiedenen Feuerwehren gestaltet sich daher schwierig.

In der vorliegenden Arbeit werden Kriterien gesucht, anhand derer öffentliche Feuerwehren beschrieben werden können. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf Größe, Ausstattung und grundsätzliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Feuerwehren einer Gemeinde oder Stadt. Den charakterisierenden Kriterien werden nach Möglichkeit Kennzahlen zugeordnet, mit dessen Hilfe die jeweiligen Feuerwehren später definierten Klassen zugeordnet werden können.

IV. Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	1
II. Erklärung	2
III. Vorwort	2
IV. Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung.....	6
1.1. Struktur der Arbeit.....	6
1.2. Einführung in die Thematik	7
1.3. Das deutsche Feuerwehrwesen.....	7
1.4. Organisationsformen von deutschen Feuerwehren	8
1.4.1. Berufsfeuerwehren.....	9
1.4.2. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften.....	9
1.4.3. Freiwillige Feuerwehren	10
1.4.4. Pflichtfeuerwehren	10
1.5. Feuerwehrdienstvorschriften.....	11
1.6. Kriterien für die Aufstellung einer Gemeinde- bzw. Stadtfeuerwehr.....	11
2. Zielsetzung und Forschungsfrage.....	12
2.1. Zielsetzung	12
2.2. Forschungsfrage	12
3. Methodik	13
3.1. Literatur- und Internetrecherchen	13
3.2. Persönliche Kenntnisse.....	14
3.3. Sammlung und Auswahl von Kriterien und Kennzahlen	14
4. Ergebnis der Literatur- und Internetrecherche.....	15
4.1. Kategorisierung von Feuerwehren durch unterschiedliche Akteure	15
4.1.1. Feuerwehrklassen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	15
4.1.2. GDV-Publikation zur Schadensverhütung	16
4.2. Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen der Länder	19
4.3. Feuerwehrbedarfspläne.....	22
4.4. Jahresberichte	22
4.5. Internetseiten von Feuerwehren	22
4.6. Ergebnisse aus den Feuerwehrbedarfsplänen, Jahresberichten und Internetseiten von Feuerwehren	23
5. Katalog mit charakterisierenden Kennzahlen	24

5.1. Organisationsform	26
5.2. Personal	26
5.2.1. Mindestfunktionsstärken	26
5.2.2. Mindestgesamtstärken	27
5.3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften	28
5.4. Mindestausstattung	28
5.4.1. Feuerwehrhäuser	28
5.4.2. Fahrzeuge	29
5.4.2.1. Fahrzeuge (normal)	30
5.4.2.2. Sonderfahrzeuge	31
5.5. Sonderaufgaben	32
5.6. Planungsgrundlagen	33
6. Exemplarische Anwendung auf unterschiedlichen Feuerwehren	35
7. Diskussion	39
8. Fazit und Perspektiven	40
8.1. Fazit	40
8.2. Perspektiven	40
V. Verzeichnisse	42
i. Abkürzungsverzeichnis	42
ii. Abbildungsverzeichnis	44
iii. Tabellenverzeichnis	44
iv. Quellenverzeichnis	46
Literaturverzeichnis	46
VI. Anhang	53
i. Anlage 1 – Datenerfassungsformular	53
ii. Anlage 2 – Erläuterungen zum Datenerfassungsformular	53
iii. Anlage 3 – Bewertungskriterien und Kennzahlen für die Klassifizierung	53
iv. Anlage 4 – Erklärungen zur Bewertungstabelle	53
v. Anlage 5 – Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen	53

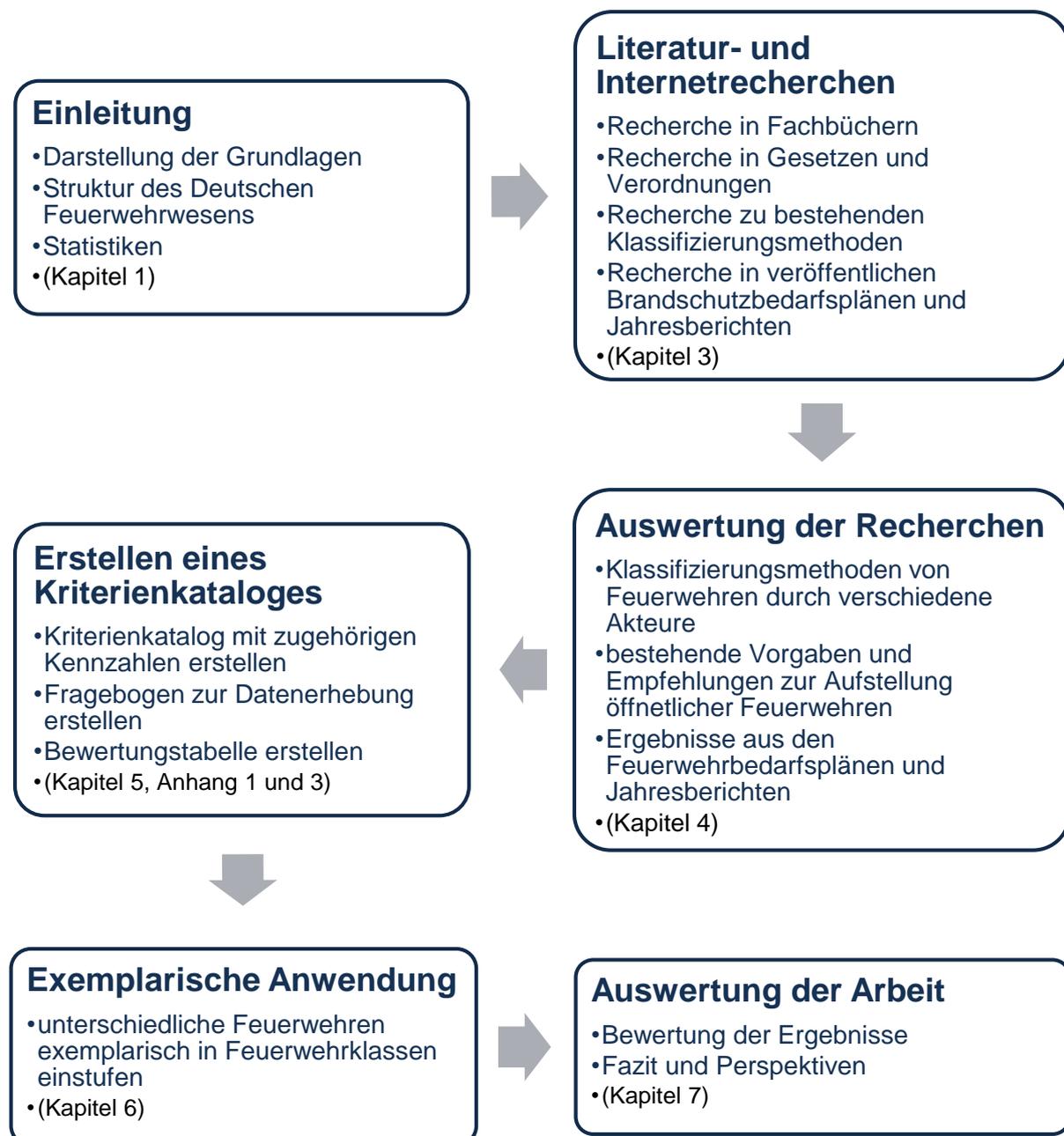
Inhaltsverzeichnis (Anlage 5)

1. Baden-Württemberg	1
2. Bayern.....	4
3. Brandenburg.....	5
4. Hessen.....	10
5. Mecklenburg-Vorpommern.....	15
6. Niedersachsen.....	16
7. Nordrhein-Westfalen.....	11
8. Rheinland-Pfalz.....	12
9. Saarland	17
10. Sachsen	24
11. Sachsen-Anhalt	25
12. Schleswig-Holstein	26
13. Thüringen	30

1. Einleitung

1.1. Struktur der Arbeit

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Schritte der wissenschaftlichen Ausarbeitung aufgeführt und die Inhalte sowie Vorgehensweise stichwortartig beschrieben.



1.2. Einführung in die Thematik

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben und vielen Aufstellungsvarianten bei öffentlichen Feuerwehren in Deutschland müssen zunächst alle nötigen Grundlagen gesammelt werden. Hierzu werden allgemeine Informationen und Begriffsdefinitionen sowie in einem weiteren Schritt alle rechtlichen Grundlagen der einzelnen Länder betrachtet.

Für einen allgemeinen Überblick muss jedoch zunächst das deutsche Feuerwehrsystem untersucht werden.

1.3. Das deutsche Feuerwehresen

Man unterscheidet in der Bundesrepublik Deutschland zwei Arten von Feuerwehren, die nichtöffentlichen und die öffentlichen Feuerwehren, die sich wiederum in der Organisationsform unterscheiden.

	Nichtöffentliche Feuerwehren	Öffentliche Feuerwehren
Organisationsform	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkfeuerwehren ▪ Betriebsfeuerwehren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsfeuerwehren ▪ Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften ▪ Freiwillige Feuerwehren ▪ Pflichtfeuerwehren

Tabelle 1 - Feuerwehrrarten und Organisationsformen

Auf die nichtöffentlichen Feuerwehren wird in dieser wissenschaftlichen Arbeit nicht weiter eingegangen, da sich das Thema ausschließlich mit den öffentlichen Feuerwehren befasst.

In Deutschland gibt es flächendeckend eine große Anzahl von Feuerwehren, die als öffentliche Einrichtungen vorgehalten werden. Gemeinden und Städte sind gesetzlich dazu verpflichtet, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetze der einzelnen Länder, die grundsätzlich ähnlich aufgebaut und strukturiert sind, jedoch inhaltlich einige Unterschiede auftreten. Des Weiteren gibt es noch Feuerwehrrdienstvorschriften (FwDV) und DIN-Normen für das Feuerwehresen. FwDV dienen als Richtlinie für einsatztaktische Standards und Grundlage für die feuerwehrrtechnische Ausbildung. Es wird den Ländern empfohlen diese einzuführen. Die DIN-Normen für das Feuerwehresen (FNFV) beschreiben die Ausführung von Gerätschaften, Fahrzeugen und Ausrüstungen der Feuerwehren. Sie dienen ebenfalls nur als Empfehlungen.

1.4. Organisationsformen von deutschen Feuerwehren

In diesem Abschnitt werden die vier Feuerwehrgeschichtungsformen und deren Unterschiede kurz beschrieben.

Gesamtübersicht der aktiven Kräfte deutschlandweit

(Deutscher Feuerwehrverband, 2015)	Aktive in	Hauptberufliche in	
	Freiwillige Feuerwehr	Freiwilliger Feuerwehr	Berufsfeuerwehr
Baden-Württemberg	108.046	537	1.453
Bayern	318.159	574	2.597
Berlin	1.363	0	3.895
Brandenburg	42.719	174	605
Bremen	696	0	740
Hamburg	2.497	0	2.395
Hessen	73.030	356	1.732
Mecklenburg-Vorp.	26.352	5	700
Niedersachsen	124.030	82	2.252
Nordrhein-Westfalen	85.204	4.225	8.948
Rheinland-Pfalz	55.150	139	755
Saarland	11.516	45	182
Sachsen	43.782	126	1.641
Sachsen-Anhalt	34.778	192	554
Schleswig-Holstein	48.369	55	747
Thüringen	38.173	110	670
Summe	1.013.864	6.620	29.866

Tabelle 2 – Anzahl der aktiven Feuerwehrkräfte in Deutschland¹

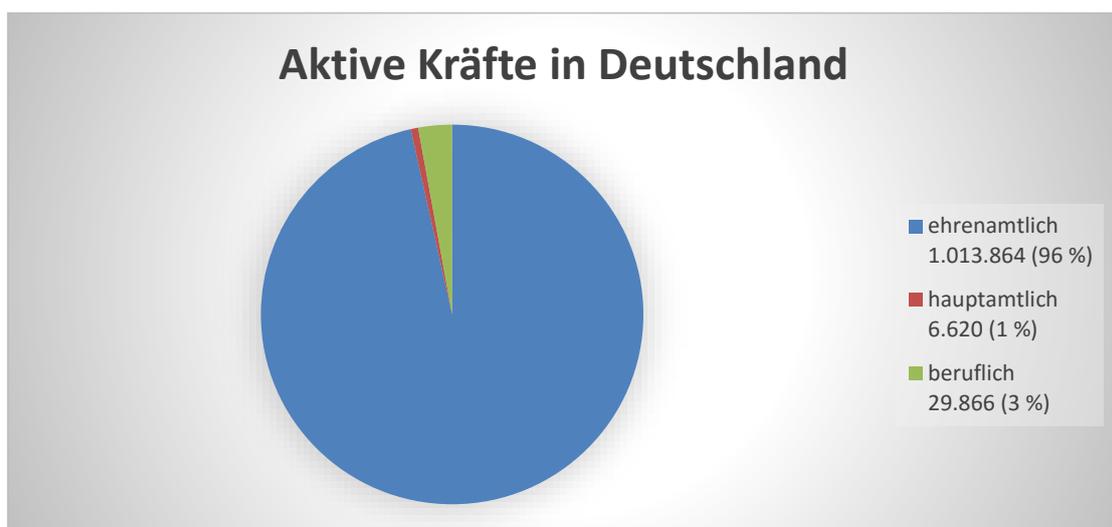


Abbildung 1 - Aktive Feuerwehrkräfte¹

¹ (Deutscher Feuerwehrverband, 2015 S. 318)

1.4.1. Berufsfeuerwehren

Städte mit einer gewissen Einwohnerzahl oder Größe, die in den jeweiligen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen vorgeschrieben werden, müssen Berufsfeuerwehren einrichten und unterhalten. Bei Bedarf können jedoch auch kleinere Städte eine Berufsfeuerwehr vorhalten.

Die Feuerwehrbeamten besetzten im Schichtdienst rund um die Uhr die Feuerwachen und sind somit in der Lage im Alarmfall zeitnah auszurücken, um möglichst schnell an jedem Ort in ihrem Zuständigkeitsgebiet wirksame Hilfe einleiten zu können. Neben dem Einsatzdienst werden den Beamten in der Regel weitere Aufgaben, beispielsweise im Vorbeugenden Brandschutz oder technischen Dienst, auferlegt.

Berufsfeuerwehren	Feuerwehren	Feuerwehrrhäuser	
	gesamt	gesamt	davon mit ständiger Besetzung
Baden-Württemberg	8	15	15
Bayern	7	21	21
Berlin	1	35	35
Brandenburg	5	5	5
Bremen	2	7	7
Hamburg	1	37	37
Hessen	6	20	20
Mecklenburg-Vorpommern	6	8	7
Niedersachsen	11	27	25
Nordrhein-Westfalen	29	100	98
Rheinland-Pfalz	5	8	8
Saarland	1	2	2
Sachsen	8	17	17
Sachsen-Anhalt	3	5	5
Schleswig-Holstein	4	8	8
Thüringen	8	11	11
Summe	105	326	321

Tabelle 3 – Anzahl der Berufsfeuerwehren in Deutschland²

1.4.2. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften

Hauptamtliche Kräfte werden meistens dann eingesetzt, wenn die Einsatzbereitschaft und/oder die Bewältigung von organisatorischen Aufgaben einer Feuerwehr durch die ehrenamtlichen Kräfte nicht zu jeder Tageszeit sichergestellt werden kann. Bei der Aufstellung einer hauptamtlichen Abteilung können hinsichtlich des Personals und deren Anzahl sowie Ausbildung einige Unterschiede auftreten. Die hauptamtlichen Kräfte sind in der Regel als Gerätewarte für die Wartung und Instandhaltung der

² (Deutscher Feuerwehrverband, 2015 S. 325)

Feuerwehrtechnik zuständig und/oder übernehmen als Sachbearbeiter beispielsweise Aufgaben im Vorbeugenden Brandschutz, Einsatzführungsdienst oder bei der Erstellung von Einsatzplänen. Da es sich nicht immer um eine vollbesetzte taktische Einheit handelt müssen sie im Alarmfall teilweise durch ehrenamtliche Kräfte ergänzt werden. Einige Länder schreiben für hauptamtliche Kräfte eine zweijährige feuerwehrtechnische Ausbildung (Beamtenlaufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes) vor und für andere genügt ein gewisser Ausbildungsstand (i.d.R. Truppmann oder Gruppenführer) einer Freiwilligen Feuerwehr.

1.4.3. Freiwillige Feuerwehren

Die meisten Feuerwehren in Deutschland bestehen aus einer ehrenamtlichen Abteilung. Sie sind in jeder Stadt und Gemeinde vertreten. Die Angehörigen sind neben ihrer eigentlichen (beruflichen) Tätigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung sowie für alle anfallenden organisatorischen Aufgaben zuständig.

Freiwillige Feuerwehren	Feuerwehren		Feuerwehrrhäuser	
	gesamt	gesamt	davon mit ständiger Besetzung	
Baden-Württemberg	1.009	3.278	19	
Bayern	7.673	8.044	10	
Berlin	1	57	0	
Brandenburg	201	1.825	8	
Bremen	22	22	0	
Hamburg	87	87	0	
Hessen	2.529	2.567	12	
Mecklenburg-Vorpommern	987	963	0	
Niedersachsen	3.328	3.401	2	
Nordrhein-Westfalen	396	2.525	102	
Rheinland-Pfalz	2.263	2.318	10	
Saarland	52	343	2	
Sachsen	456	1.893	5	
Sachsen-Anhalt	1.622	1.707	7	
Schleswig-Holstein	1.377	1.391	23	
Thüringen	878	1.791	2	
Summe	22.971	32.212	202	

Abbildung 2 - Anzahl der Freiwillige Feuerwehren in Deutschland³

1.4.4. Pflichtfeuerwehren

Eine Pflichtfeuerwehr muss dann eingerichtet werden, wenn der ständige Brandschutz einer Gemeinde aufgrund von Personalmangel bei der Freiwilligen Feuerwehr nicht gewährleistet ist. Es werden Bürger, die als diensttauglich angesehen werden, zum ehrenamtlichen Dienst herangezogen.

³ (Deutscher Feuerwehrverband, 2015 S. 322)

1.5. Feuerwehrdienstvorschriften

Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sind deutschlandweit anerkannt und Handlungsempfehlungen. Sie dienen als Leitfäden für einsatztaktische Standards und Ausbildungsgrundlagen. Die Einführung dieser standardisierten Richtlinien wird den Ländern grundsätzlich empfohlen.

FwDV 3 – „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

➤ *Taktische Einheiten*

In der FwDV 3⁴ werden die taktischen Einheiten einer Feuerwehr wie folgt beschrieben. Diese entwickelten Standards werden von vielen Feuerwehren umgesetzt.

Die Funktions- oder Mannschaftsstärkeangaben bedeuten:

(Zugführer / Einheitsführer / Einsatzkräfte / **Gesamtstärke**)

- **selbstständiger Trupp:** 3 Funktionen (0/1/2/3)
- **Staffel:** 6 Funktionen (0/1/5/6)
- **Gruppe:** 9 Funktionen (0/1/8/9)
- **Zug:** in der Regel 22 Funktionen (1/3/18/22)

1.6. Kriterien für die Aufstellung einer Gemeinde- bzw. Stadtfeuerwehr

Die Größe und Ausstattung einer Feuerwehr ist von einigen Kriterien abhängig. Eine Feuerwehr ist grundsätzlich den örtlichen Verhältnissen einer Gemeinde oder Stadt entsprechend aufzustellen. Hierzu wird Folgendes beim Zuständigkeitsgebiet betrachtet:

- Größe und Flächennutzung
- Einwohner-, Pendler- und Touristenzahlen
- Anzahl und Verteilung der Stadtteile
- Bebauung (Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete)
- Infrastruktur (Verkehrswege und Verkehrsbelastung)

Anhand dieser Faktoren wird das Gefahrenpotential ermittelt und eine Risikoanalyse erstellt. Zudem müssen noch die Vorschriften und Aufgaben beachten werden, die in den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen festgelegt wurden. Durch den Landkreis können zusätzliche Aufgaben, beispielsweise für die überörtliche Hilfeleistung (Gefahrstoffzüge usw.), der örtlichen Feuerwehr auferlegt werden. Aus diesen genannten Gründen ist jede einzelne Feuerwehr stets individuell aufgestellt.

⁴ (Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV), 2008)

2. Zielsetzung und Forschungsfrage

2.1. Zielsetzung

Das Ziel dieser Arbeit ist die Entwicklung einheitlicher Kriterien um öffentliche Feuerwehren in Deutschland zu beschreiben und miteinander vergleichen zu können. Anhand dieser Kriterien sollen die Feuerwehren anschließend klassifiziert werden. Durch die Klassifizierung soll die Möglichkeit geschaffen werden, verschiedene Feuerwehren anhand der zugewiesenen Feuerwehrklasse beschreiben und vergleichen zu können.

Als Grundlagen für diese Arbeit dienen die Feuerwehrgesetze, Feuerwehrverordnungen und Erlasse der Länder sowie aktuelle Vorgaben bzw. Empfehlungen für die personelle und technische Ausstattung einer örtlichen Feuerwehr. Zudem wird untersucht, ob es bereits geeignete Systeme gibt, die eine Klassifizierung von Feuerwehren ermöglicht.

Im Kernstück der Ausarbeitung werden charakterisierende Merkmale gesammelt und auf ihre Eignung zur Beschreibung einer öffentlichen Feuerwehr untersucht. Anhand der Merkmale werden einheitliche Kriterien abgeleitet, denen im Anschluss Kennzahlen als Schwellenwerte zugeordnet werden. Die Ergebnisse werden in einem Kriterienkatalog zusammengefasst. Zusätzlich wird auf dessen Grundlage ein exemplarischer Fragenkatalog erstellt, der es im Anschluss dieser Thesis ermöglichen soll, die spezifischen Daten jeder einzelnen Feuerwehr zu erheben und somit diese in eine Feuerwehrklasse einzuteilen.

2.2. Forschungsfrage

Die Kernfragen, die in dieser Thesis beantwortet werden sollen, sind folgende:

- Was sind charakterisierende Merkmale einer öffentlichen Feuerwehr?
- Ist es möglich anhand dieser Merkmale einheitliche Kriterien passend zu jeder Feuerwehr abzuleiten und diesen geeignete Kennzahlen zuzuordnen?
- Wie lassen sich die Kennzahlen als Schwellenwerte für die jeweiligen Klassen festlegen, damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist?

3. Methodik

3.1. Literatur- und Internetrecherchen

Im ersten Schritt dieser Arbeit wird eine Literatur- und Internetrecherche durchgeführt, um alle notwendigen Grundlagen zu sammeln. Zudem sollen ggf. bereits vorhandene Systeme zur Beschreibung und Bewertung von öffentlichen Feuerwehren untersucht werden.

Der Autor geht bei der Literatur- und Internetrecherche wie folgt vor:

1. Grundlagen

- Als geeignete Suchmaschine wird google.de genutzt.

2. Suchmethoden

- Für die Suche nach notwendigen Informationen wird die Stichwort- und Volltextsuche gewählt. Um möglichst passende Treffer zu erzielen werden Suchbegriffe wie beispielsweise „Feuerwehrbedarf, Mindestausstattung von Feuerwehren, Feuerwehrklassen, deutsches Feuerwehrsysteem, Feuerwehrorganisationsformen in Deutschland usw.“ gewählt.
- Um alle notwendigen Grundlagen zu erarbeiten wird gezielt nach geeigneter Literatur (z.B. im Online-Bibliothekskatalog der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)), veröffentlichten Medien und Publikationen (z.B. AGBF-Bund) und Gesetzestexten im Internet gesucht.
- Damit ein Überblick über die Ausstattungsvarianten einer Feuerwehr verschafft werden kann, wird nach veröffentlichten Feuerwehrbedarfsplänen und aktuellen Jahresberichten gesucht sowie auf Internetseiten von Feuerwehren recherchiert.

3. Auswahl der Informationen

- Bei der Auswahl von Informationen werden folgende Kriterien beachtet:
 - Die Internetseiten und dessen Inhalte müssen vertrauenswürdig wirken.
 - Die angegebenen Informationen sollten möglichst ausführlich und nachvollziehbar sein.
 - Gefundene Informationen sind hilfreich für die Ausarbeitung der Thesis oder dienen nur als allgemeine Randinformationen.
 - Es sind alle Quellen oder ggf. alle Urquellen angegeben.

4. Verarbeitung der Informationen

- Alle nützlichen Informationen werden bei der Ausarbeitung beachtet und verwendet.
- Jede Quelle wird an den zutreffenden Stellen der Thesis als solche kenntlich gemacht.

In den jeweiligen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen, sowie Verordnungen und Empfehlungen der einzelnen Länder werden die rechtlichen Grundlagen recherchiert. Um die verschiedenen charakterisierenden Merkmale von öffentlichen Feuerwehren zu betrachten und Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede herauszufiltern, sind veröffentlichte Feuerwehrbedarfspläne, Jahresberichte und Internetseiten von Feuerwehren hilfreich. Sie beinhalten Informationen über die personelle und technische Ausstattung, Anzahl und Ausstattung der Standorte sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Feuerwehr.

3.2. Persönliche Kenntnisse

Der Autor der vorgelegten Arbeit konnte im Rahmen einer langjährigen Tätigkeit in der operativen Gefahrenabwehr viele Erfahrungen sammeln und verfügt über interdisziplinäre Kenntnisse durch sein Studium.

3.3. Sammlung und Auswahl von Kriterien und Kennzahlen

In den Feuerwehrbedarfsplänen und Jahresberichten sowie von den Internetseiten verschiedener Feuerwehren werden für die Sammlung und Auswahl von Kriterien und Kennzahlen folgende Merkmale von Feuerwehren genauer untersucht:

- Organisationsform (BF, FF mit haK, FF oder PF)
- Personal (Anzahl und Verfügbarkeiten)
- technische Ausstattung (Anzahl und Typ der Feuerwehrfahrzeuge)
- Standorte (Anzahl und Ausstattung)
- Aufgaben (Zuständigkeiten und gesonderte Aufgaben)
- Planungsgrundlagen (Hilfsfristen und Schutzziele)

Da diese Angaben bei den meisten Feuerwehren zu finden sind eignen sie sich grundsätzlich für die Festlegung von Kriterien. Anhand der dazugehörigen Werte von verschiedenen Feuerwehren wird nach Anhaltspunkten gesucht, die es ermöglichen Schwellenwerte für die Klassifizierung zu definieren. Die recherchierten rechtlichen Grundlagen der Länder werden hierbei berücksichtigt, wenn dies notwendig ist.

4. Ergebnis der Literatur- und Internetrecherche

Im Rahmen der Recherche konnte nur eine geringe Anzahl an Informationen und Ergebnissen gesammelt werden. Es gibt keinerlei Berichte oder Unterlagen zu ähnlichen Fragestellungen. Zudem gibt es nur wenig Textmaterial über das deutsche Feuerwehrwesen und dessen Begriffsdefinitionen.

Viele der veröffentlichten Daten von Feuerwehren werden nur verallgemeinert oder teilweise unvollständig angegeben.

Als allgemein nützliche Informationen für die Ausarbeitung erwiesen sich die Klassifizierungsverfahren durch die Versicherer (GDV und VdS). Auch wenn diese Verfahren einen versicherungstechnischen Hintergrund haben oder bei nichtöffentlichen Feuerwehren ihre Anwendung finden, konnten ansatzweise Gemeinsamkeiten gefunden werden. Sie bewerten ebenfalls die Organisationsform, personelle und technische Ausstattung, Verfügbarkeit von beruflichen Kräften sowie Standorte und geben für die jeweiligen Klassen Kennzahlen in Form von Mindestanforderungen vor.

4.1. Kategorisierung von Feuerwehren durch unterschiedliche Akteure

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und der Verband der Sachversicherer e.V. haben zwei Klassifizierungsverfahren für deutsche Feuerwehren entwickelt. Beide Klassifizierungsverfahren werden im Folgenden beschrieben.

4.1.1. Feuerwehrklassen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Auf Rückfrage des Autors war die GDV nicht zur Herausgabe weitergehender Informationen zu den Bewertungssystemen bereit. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf ein öffentliches Informationsschreiben⁵, das auf der Internetseite des GDV zu finden war.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. stuft die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr hinsichtlich der Bekämpfung von Bränden in Gewerbe und Industrie in die Feuerwehrklassen FK 1 bis FK 10 ein.

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

- Personalstärke und Ausbildungsstand,
- Feuerwehrhäuser und Fahrzeuge (Anzahl und Ausstattung),
- Ausrüstung mit Atemschutzgeräten,

⁵ (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), 2012)

- Löschwasserversorgung,
- Alarmierungssysteme und
- sonstige örtliche Gegebenheiten, die den Feuerwehreinsatz beeinflussen könnten,

in Abhängigkeit zur Gemeindegröße.

Erfolgt eine positive Bewertung, wird die Feuerwehr in eine zutreffende Feuerwehrklasse eingestuft. Je nach Organisationstyp werden sie wie folgt eingestuft:

- Freiwillige Feuerwehren in die Klassen 2 bis 5,
- Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften in die Klasse 6 und
- Berufsfeuerwehren in die Klassen 5 bis 10.

4.1.2. GDV-Publikation zur Schadensverhütung

Nichtöffentliche Feuerwehren – Ein Baustein des betrieblichen Gefahrenabwehrmanagements

Nachfolgende Informationen und Tabellen wurden aus einer, auf der Seite des VdS, veröffentlichten Publikation⁶ entnommen. (*VdS-Richtlinie 2034*)

Diese Publikation wurde erstellt, um die Aufgaben der nichtöffentlichen Feuerwehren darzustellen, die sie in Bezug auf das betriebliche Gefahrenabwehrmanagement leisten muss. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem:

- Vorbeugung und Abwehr von Personen-, Umwelt- und Sachwertschäden
- Verhütung und Minderung von Schäden durch Vermeidung, Vorbeugung und Abwehr von Gefahren
- Minimierung von Betriebsunterbrechungen bei Schadensereignissen

Bei der Bewertung werden folgende Kriterien betrachtet:

- Verfügbarkeit von Kräften
- Alarmorganisation
- Einsatzorganisation
- Hilfsfrist

Zu Beginn werden die Risiken in den Betrieben bewertet. Daraus ergibt sich eine Risikoklassen, die als Bemessungsgrundlage dient. Anschließend werden die Grundanforderungen und ggf. Sonderanforderungen an die nichtöffentlichen

⁶ (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), 2014)

Feuerwehren betrachtet und bewertet. Die Grundanforderungen sind abhängig von den behördlichen Auflagen und betrieblichen Gegebenheiten.

Aus Sicht der Feuerversicherer sind frühzeitige abwehrende Maßnahmen durch die Feuerwehr das oberste Schutzziel, woraus sich die jeweiligen Anforderungen an personeller und technischer Ausstattung, Ausbildung und die Hilfsfristen ergeben.

Anhand der Risikobewertung ergeben sich folgende Zugehörigkeit der Feuerwehrklassen:

Feuerwehrklasse		Risikoklasse						
		(niedrig)			(hoch)			
(niedrig)	F1	R1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	F2	70	60	45	30	15	7,5	0
	F3		70	60	45	30	15	7,5
	F4			70	60	45	30	15
	F5				70	60	45	30
	F6		85			70	60	45
	F7						70	60
(hoch)	F8							70

Tabelle 4 - Feuerwehrklassen und Risikoklassen nach VdS

Feuerwehrklassen

Die Bewertungskriterien für die Feuerwehren sind wie folgt festgelegt:

- Personalausstattung (Verfügbarkeit, Stärke, Aus- und Weiterbildung)
- Ausstattung mit Fahrzeugen, Geräten und Sonderausrüstungen
- Ausrüstung mit Atemschutzgeräten,
- Alarmierungs- und Nachrichtennmittel,
- Löschwasserversorgung und
- Hilfsfristen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kriterien und Kennzahlen der jeweiligen Feuerwehrklasse aufgeführt.

		Feuerwehrklassen									
		F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	Bem.	
A	Personal										
	Gesamtschichtstärke hauptberufliche und nebenberufliche Anz. Fm (SB)	3	6	6	9	12	15	21	24		
	davon mindestens 2/3 atemschutztauglich	2	4	4	6	9	10	14	16		
A.1	Soforteinsatzstärke Anz. Fm (SB) ¹⁾	-	-	3	6	9	12	18	18	²⁾	
	davon mindestens 2/3 atemschutztauglich	-	-	2	4	6	8	12	12		
	zeitweise verminderte Schichtstärke	Abwertung um jeweils eine Feuerwehrklasse									
A.2	hauptberufliche Fm. (SB)	-		3	6	9	12	18		³⁾	
	Anwesenheit in Schichten	-		mind. 2 Schichten (16 h / Tag)	24 h / ständig						
A.3	nebenberufliche Fm. (SB)	Differenz zwischen Gesamtstärke und hauptberuflich								^{3) 4)}	
	Anwesenheit in Schichten	in der Betriebszeit		ständig anwesend (in der Betriebszeit und betriebsfreien Zeit)						⁵⁾	
A.4	Fortbildung										
	Theoretischer Unterricht und Übungsdienst	monatlich				wöchentlich					
	Einsatzübungen	jährlich									
B	Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstung und Löschwasserversorgung (LWV)										
B.1	Löschfahrzeuge ⁶⁾ , TS	stationäres LWV-System	1 TSF zusätzl. mind. 1 TS ⁷⁾	1 Löschfahrzeug	2 Löschfahrzeuge	2 Löschfahrzeuge	3 Löschfahrzeuge	4 Löschfahrzeuge	5 Löschfahrzeuge		
	Pumpenleistung (min.)	-	-	FP 8/8	je FP 8/8	je FP 16/8	je FP 16/8	je FP 16/8	je FP 16/8		
	Mindestwasservorrat (ges.)	-	-	500 l	1.200 l	3.200 l	5.000 l	7.000 l	10.000 l		
B.2	Löschwasserversorgung	DVGW	DVGW	DVGW	DVGW	3.200	4.800	6.400	6.400	⁸⁾	
	Hubrettungsfahrzeuge	wenn notwendig als 2. Rettungsweg oder Angriffsweg der Feuerwehr									
	Einsatzleitwagen						1	1	1		
	Atemschutz (Pressluftatmer)	-	4	6	8	10	12	14	18		
C	Alarmierung, Fernmelde- und Nachrichtennittel										
C.1	werksinterner Notruf läuft auf	in ständig besetzte Stelle			in Leitstelle			in Feuerwehrleitstelle			
C.2	Einsatzdokumentation	schriftlich						schriftlich, zusätzlich Tonaufzeichnung			
C.3	Nachrichtennittel ⁹⁾										
	Anzahl mobile Funkgeräte	-	3	4	4	5	6	7	10		
	Anzahl stationäre Funkgeräte	-	-	1	1	1	1	1	1		
D	Bauliche Anlagen										
	Feuerwehrhaus / Feuerwache	Feuerwehrhaus			Feuerwache						
E	Hilfsfrist										
	10 Minuten										
¹⁾	innerhalb von max. 1 Minute am Fahrzeug				⁵⁾ prüfen: Verfügbarkeit (Zeit, Zuverlässigkeit) der „dienstfreien“ Schicht						
²⁾	bei Durchführung „externer“ Dienstleistungen beachten:				⁶⁾ hier: Löschfahrzeug als Sammelbegriff für LF, TLF, TSF						
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbesetzung auf der Wache • Erreichbarkeit der extern tätigen Kräfte • Möglichkeit der sofortigen Unterbrechung der Aufgaben • ausreichend Fahrzeuge vorhanden 				⁷⁾ alternativ: stationäres LWV-System						
³⁾	Die Ausbildung der Fm. (SB) muss nach den landesrechtlichen Vorschriften erfolgen.				⁸⁾ Die Abkürzung DVGW steht für: „entspr. DVGW-Arbeitsblatt W 405“.						
⁴⁾	prüfen: sind nebenberufliche Kräfte abkömmlich?				⁹⁾ Störungsfreies Funksystem, Verständigungsmöglichkeit mit der öffentlichen Feuerwehr in Abstimmung mit den zuständigen Träger des Funkverkehrsgebietes (Stadt / Kreis)!						

Tabelle 5 - Mindestvoraussetzungen für die Feuerwehrklassen (Vds)

4.2. Gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen der Länder

In diesem Abschnitt werden die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Länder verallgemeinert erläutert. Sie geben einen wichtigen Aufschluss hinsichtlich der Mindestanforderung an örtliche Feuerwehren. Am Ende dieses Abschnittes befindet sich eine Übersichtstabelle, die alle betrachteten Vorgaben und Empfehlungen der Länder beinhaltet. Zudem werden die relevanten Paragraphen der Gesetze und Verordnungen sowie Punkte aus den Hinweisen und Empfehlungen der Länder in Anlage 5 näher beschrieben.

4.2.1. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetze der Länder

Die Länder regeln mit den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen die Aufgaben und den Aufbau ihrer Feuerwehren. In ihnen werden allgemein folgende Punkte beschrieben:

- Definition des Begriffes Feuerwehr
- Aufgaben der Feuerwehr
- Aufgaben der Träger (Land, Landkreis und Gemeinde)
- Organisation der Feuerwehr
- Leitung der Feuerwehr
- Feuerwehrausschüsse
- Aufnahme und Heranziehen von ehrenamtlichen Angehörigen
- Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- Dienstpflichten
- Freistellung, Endgeldfortzahlung und Entschädigungen
- Werkfeuerwehren
- Feuerwehrtechnische Beamte und deren Aufgabe
- Einsatz der Feuerwehr
- Pflichten für Bürger
- Datenschutz
- Einschränkung der Grundrechte
- Ordnungswidrigkeiten

Grundsätzlich ähneln sich die Gesetze der Länder, jedoch treten inhaltlich einige Unterschiede auf.

Für die Ausarbeitung wurden folgende Punkte näher betrachtet:

- Einwohnergrenzen für die Vorhaltung beruflicher Kräfte
- Mindeststärken für berufliche und ehrenamtliche Kräfte
- Vorgaben für Hilfsfristen

4.2.2. Feuerwehrverordnungen der Länder

Einige Länder definieren einen notwendigen Feuerwehrbedarf in ihren Feuerwehrverordnungen. Daher beinhalten sie oft detaillierte Vorgaben für die Risikobewertung von Gemeinden und den daraus resultierenden Feuerwehrmindestbedarf. Anhand der Risikostufen für Brand, Technische Hilfe, ABC-Gefahren und Wassernotfälle werden notwendige Ausstattungsmerkmale vorgegeben. Zudem werden teilweise personelle und technische Mindestanforderung für Feuerwehren unterschiedlicher Größenordnungen definiert. In vereinzelt Feuerwehrrverordnungen stehen noch zusätzliche Angaben über die einzuhaltenden Hilfsfristen, Eintreffzeiten und Funktionsstärken.

Für die mögliche Auswahl von Schwellenwerten wurden folgende Punkte näher untersucht:

- Mindeststärken von beruflichen und ehrenamtlichen Kräften
- Mindestausstattungsmerkmale von örtlichen Feuerwehren
- Hilfsfristen
- Eintreffzeiten und Funktionsstärken

Da die Feuerwehrverordnungen inhaltlich jedoch Unterschiede aufweisen und auch nicht in jedem Land vorhanden sind, können sie bei der Entwicklung von Kennzahlen bzw. Schwellenwerten nicht direkt genutzt werden. Sie dienen daher nur als Orientierungshilfe.

4.2.3. Empfehlungen und Hinweise der Länder

Für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen und dessen Planungsgrundlagen, hinsichtlich Hilfsfrist und Schutzzieldefinition, haben einige Länder Empfehlungen oder Hinweise herausgegeben. In ihnen sind auch Angaben über eine angemessene Mindestausstattung einer örtlichen Feuerwehr zu finden. Da es aber kaum nachvollziehbar ist, in wie weit diese Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden, dienen sie ebenfalls nur als Orientierungshilfe.

Für die Ausarbeitung wurden folgende Punkte näher betrachtet:

- Hilfsfristen
- Eintreffzeiten und Funktionsstärken
- Mindestausstattungsmerkmale

In der folgenden Tabelle wurden alle betrachteten Grundlagen zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen sowie Quellenangaben dazu sind in Anlage 5 aufgeführt.

**(Berlin, Bremen und Hamburg wurden nicht weiter betrachtet → Begründung in Anlage 5)*

Übersichtstabelle der Länder	Mindeststärken (FF)	Einwohnergrenzen für hauptamtliche Kräfte	Mindeststärken (Hak)	Einwohnergrenzen für Berufsfeuerwehr	Mindeststärken (BF)	Hilfsfristen	ETZ 1	Funktionsstärken	ETZ 2	Funktionsstärken	Gesamtstärke	Mindestausstattung
Baden-Württemberg	-	-	-	100.000 EW	-	-	10 min	Gruppe	B: 15 min TH: 20 min	Gruppe	18 Funktionen	ja
Bayern	-	-	Staffel	-	Zug	10 min	-	-	-	-	-	nein
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	Staffel	30.000 EW	-	-	16 Funktionen	-	-	-	-	-	-	ja
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	Gruppe	-	-	100.000 EW	-	i.d.R. 10 min	-	-	-	-	mindestens Staffel	ja
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	80.000 EW	-	-	-	-	-	-	-	nein
Niedersachsen	Gruppe	-	-	100.000 EW	-	13 min	8 min	Gruppe	13 min	Staffel	15 Funktionen	ja
Nordrhein-Westfalen	-	große und mittlere kreisangehörige Städte	-	kreisfreie Städte	-	-	8 min	Gruppe	13 min	Staffel	15 Funktionen	nein
Rheinland-Pfalz	-	-	-	90.000 EW	-	-	8 min	Staffel (RK 1-2) Gruppe (RK 3-4)	15 min	Gruppe (RK 1-2) Staffel (RK 3-4)	15 Funktionen	ja
Saarland	Staffel	30.000 EW (bei Bedarf)	-	100.000 EW	i.d.R. ab 40.000 EW → Gruppe ab 80.000 EW → Zug	-	8 min	Staffel (RK 1-2) Gruppe (RK 3-4)	13 min	Gruppe (RK 1-2) Staffel (RK 3-4)	-	ja
Sachsen	-	-	-	80.000 EW	-	-	8 min	Gruppe	13 min	Staffel	15 Funktionen	nein
Sachsen-Anhalt	Staffel (Orts-Fw.) Gruppe (Verbandsgemeinden)	-	-	kreisfreie Städte	-	12 min	-	mindestens Staffel	-	-	-	ja
Schleswig-Holstein	-	-	-	80.000 EW	-	-	8 min	Staffel (RK 1) Gruppe (RK 2)	13 min	Gruppe (RK 1) Staffel (RK 2)	-	ja
Thüringen	-	30.000 EW (bei RK BT 4 o. ABC 4)	Staffel	100.000 EW	-	-	10 min (Stufe 1)	Staffel (BT 1) Gruppe (BT 2)	20 min (Stufe 2) 30 min (Stufe 3)	-	-	ja
■ Gesetz ■ Erlass, Verordnung, Verwaltungsvorschrift oder Weisung ■ Empfehlung oder Hinweis												

Tabelle 6 - Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen der Länder

4.3. Feuerwehrbedarfspläne

Jede Gemeinde oder Stadt in Deutschland ist gesetzlich dazu verpflichtet (i.d.R. §3 in den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Länder) den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Mit Hilfe von Feuerwehrbedarfsplänen (auch Brandschutzbedarfs- oder Gefahrenabwehrpläne genannt) wird der notwendige Feuerwehrbedarf ermittelt.

Zu Beginn werden die rechtlichen Grundlagen des Landes überprüft. Im ersten großen Schritt wird das Zuständigkeitsgebiet untersucht und anhand der örtlichen Gegebenheiten das Gefahrenpotential ermittelt und eine Risikoanalyse durchgeführt. Zudem werden die vorhandenen Planungsgrundlagen (Schutzzieldefinitionen) betrachtet. Im Anschluss wird der „IST-Zustand“ der Feuerwehr analysiert, wobei im Allgemeinen folgende Kriterien genauer untersucht werden.

- **Organisation der Feuerwehr** (Struktur, Einheiten, Alarmierung usw.)
- **Standorte** (bauliche und technische Ausstattung)
- **Personal** (Anzahl, Qualifikation, Verfügbarkeit, Funktionsbesetzungsplan der beruflichen Kräfte)
- **technische Ausstattung** (Fahrzeuge und Gerätschaften)

Abschließend wird anhand der ausgewerteten Daten der aktuelle Feuerwehrbedarf ermittelt.

In den veröffentlichten Feuerwehrbedarfsplänen einiger Gemeinden bzw. Städte waren demnach nützliche Informationen für die Entwicklung von Kennzahlen zu finden.

4.4. Jahresberichte

Viele Feuerwehren veröffentlichen auf deren Internetseiten regelmäßig ihren aktuellen Jahresbericht. Je größer die Feuerwehr ist desto ausführlicher fällt der Inhalt aus. Im Allgemeinen sind folgende Informationen in Jahresberichten zu finden:

- **Organisationform**
- **Personalstatistiken**
- **Angaben über die technische Ausstattung**
- **Angaben über die vorhandenen Standorte**
- **Einsatzstatistiken**

4.5. Internetseiten von Feuerwehren

Auf den Internetseiten verschiedener Feuerwehren sind ebenfalls einige Informationen zu finden, die für die Auswahl von Kriterien und Entwicklung von Kennzahlen nützlich sind.

- **Organisationsform**
- **Anzahl des Personals**
- **technische Ausstattung**
- **Standorte**
- **Einsatzstatistik**

4.6. Ergebnisse aus den Feuerwehrbedarfsplänen, Jahresberichten und Internetseiten von Feuerwehren

Bei der Suche nach charakterisierenden Merkmalen einer öffentlichen Feuerwehr konnten durch die Recherche in den Feuerwehrbedarfsplänen, Jahresberichten und auf den Internetseiten einiger Feuerwehren wichtige Erkenntnisse gesammelt werden. Folgende Merkmale waren immer wieder zu finden:

Merkmal	Beschreibung
➤ Organisationsform	<ul style="list-style-type: none"> • die Stadt verfügt über eine Berufsfeuerwehr • die Stadt oder Gemeinde hat eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften • die Feuerwehr besteht nur aus ehrenamtlichen Kräften
➤ Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der beruflichen Kräfte • Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte • Funktionsbesetzung der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Abteilung
➤ Feuerwehrhäuser	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der ständig besetzten Feuerwehrhäuser • Anzahl der nicht ständig besetzten Feuerwehrhäuser • Ausstattung der Feuerwehrhäuser
➤ Feuerwehrfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Typ und Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge
➤ Aufgaben und Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben über Sondereinheiten (z.B. Höhenrettung, ABC-Zug, Katastrophenschutzeinheit, Feuerwehrtaucher usw.)

Anhand dieser Ergebnisse lassen sich geeignete Kriterien ableiten.

Bei der Betrachtung verschiedener Feuerwehren musste jedoch festgestellt werden, dass es erheblich viele Unterschiede hinsichtlich der Aufstellung und Ausstattung gibt.

5. Katalog mit charakterisierenden Kennzahlen

In diesem Kapitel werden die vom Autor auf Basis der Literatur- und Internetrecherche festgelegten Kriterien und zugehörigen Kennzahlen beschrieben. In der Anlage 3 befindet sich zudem die Bewertungstabelle mit den entsprechenden Feuerwehrklassen.

Bei der Betrachtung verschiedenster Feuerwehren, egal welcher Größenordnung, wurden immer wieder folgende Merkmale vorgefunden:

- Organisationsform
- Personal und Funktionsbesetzung
- Anzahl und Größe der ständig und nicht ständig besetzten Feuerwehrhäuser
- Anzahl und Art der Feuerwehrfahrzeuge
- Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehr

Anhand dieser Merkmale ist es demnach möglich eine öffentliche Feuerwehr zu beschreiben. Sie geben Aufschluss über die Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit jeder Feuerwehr. Daher werden diese charakterisierenden Merkmale als Kriterien für die Klassifizierung gewählt.

Im Rahmen der Recherche stellte sich bereits heraus, dass es aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Aufstellung und Ausstattung von Feuerwehren und der begrenzten Bearbeitungszeit für diese Bachelorthesis nicht möglich ist, zum jetzigen Zeitpunkt genaue Schwellenwerte für die Klassen festzulegen. Daher können den meisten Kriterien für die jeweilige Feuerwehrklasse vorerst nur Mindestanforderungen ohne definierten Kennzahlen zugeordnet werden.

Nach jedem beschriebenen Kriterium ist der dazugehörige Abschnitt der Bewertungstabelle abgebildet.

Der Autor hat sich aufgrund der Informations- und Datenlage dafür entschieden, die Feuerwehrklassenverteilung wie folgt festzulegen:

Feuerwehrklasse	markante Merkmale
1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • es ist eine Berufsfeuerwehr vorhanden • mehrere ständig besetzte Feuerwehrhäuser • hohe Personalanzahl bei beruflichen und ehrenamtlichen Kräften • grundsätzlich ständige Einsatzbereitschaft von beruflichen Kräften • Ausstattung mit mehreren Feuerwehr- und Sonderfahrzeugen • viele Sonderaufgaben

3 bis 5	<ul style="list-style-type: none"> • es ist mindestens eine hauptamtliche Abteilung vorhanden (Berufsfeuerwehr kann vorhanden sein) • mindestens ein ständig besetztes Feuerwehrhaus • berufliche Kräfte sind mit einer Mindeststärke von einer Löschgruppe (9 Funktionen) in ständiger Alarmbereitschaft • Ausstattung mit mehreren Feuerwehr- und Sonderfahrzeugen • Feuerwehr hat mindestens eine ABC- sowie Katastrophenschutzereinheit
6 bis 8	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Feuerwehren, bei denen eine hauptamtliche Abteilung vorhanden sein <u>kann</u> • ggf. vorhandene berufliche Kräfte sind mit einer Mindeststärke von einer Löschstaffel (6 Funktionen) mindestens tagsüber unter der Woche in ständiger Alarmbereitschaft • mehrere nicht ständig besetzte Feuerwehrhäuser
9 bis 10	<ul style="list-style-type: none"> • kleinere Freiwillige Feuerwehren • mindestens ein nicht ständig besetztes Feuerwehrhaus • Ausstattung mit Kleinlöschfahrzeugen oder Löschgruppenfahrzeugen • keine Sonderaufgaben

Im Kapitel 6 wird das entwickelte Klassifizierungssystem anhand exemplarischer Beispiele verdeutlicht.

Legende der Bewertungstabelle

Zahlenwert	Mindestwerte für die jeweilige Feuerwehrklasse
	Kriterium <u>muss</u> für die jeweilige Feuerwehrklasse erfüllt werden
	Kriterium <u>muss nicht</u> zwingend erfüllt werden

5.1. Organisationsform

Bei öffentlichen Feuerwehrr gibt es vier verschiedene Organisationsformen:

- Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften
- ausschließlich Freiwillige Feuerwehr
- Freiwillige Feuerwehr mit Pflichtfeuerwehr

Das erste Kriterium ist demnach welche Organisationsform in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt vorhanden ist. Daraus ergeben sich einige Leistungsmerkmale bezüglich Verfügbarkeit von Einsatzpersonal, Hilfsfrist, Eintreffzeiten und Funktionsstärken. Berufliche Kräfte müssen grundsätzlich mindestens eine Funktionsstärke von einer Staffel in ständiger Alarmbereitschaft besetzen können, um bei der Bewertung beachtet zu werden.

Aufgrund der derzeit geringen Anzahl von Pflichtfeuerwehren in Deutschland werden diese vorerst nicht gesondert betrachtet.

Die Feuerwehrrklassen 1 bis 5 sind ausschließlich für Feuerwehren mit beruflichen Kräften vorgesehen. Bei den Feuerwehrrklassen 6 bis 8 können hauptamtliche Kräfte vorhanden sein, sind jedoch nicht immer zwingend erforderlich.

Feuerwehrrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Organisationsform										
1.1. Berufsfeuerwehr										
1.2. hauptamtliche Kräfte										
1.3. Freiwillige Feuerwehr										

Abbildung 3 - Tabellenabschnitt der Organisationsformen

5.2. Personal

5.2.1. Mindestfunktionsstärken

Die Mindestfunktionsstärken der Feuerwehren ergeben sich aus den vorhandenen Sitzplätzen in den einsatztaktisch relevanten Fahrzeugen (siehe Tab. 60 und 61). Zum Beispiel hat ein LF 10/6 neun Sitzplätze, dementsprechend ergibt sich die Mindestfunktionsstärke einer Löschgruppe.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der Feuerwehrrhäuser, sowie Anzahl und Art der verfügbaren Feuerwehrrfahrzeuge wurde für Freiwillige Feuerwehren die Mindestfunktionsstärke einer Löschgruppe (neun Funktionen) angenommen.

Die Definitionen eines Löschzuges bezüglich der personellen Besetzung variieren bei Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Feuerwehren in der Praxis stark. Es gibt beispielsweise Berufsfeuerwehren, die ihren Löschzug nur mit zwölf Funktionen

besetzten, andere hingegen mit achtzehn Funktionen. Daher wird für beruflichen Kräfte in den Feuerwehrklassen 6 bis 8 mindestens eine Staffel und in den Feuerwehrklassen 1 bis 5 mindestens eine Gruppe pro Feuerwache vorausgesetzt. Zudem ist nur die Mindestfunktionsstärke des verfügbaren Einsatzpersonals pro Schicht, also die Funktionsstärke, die im Alarmfall auch tatsächlich ausrücken kann, gemeint.

Alle Werte werden hier als Summe angegeben. (10 FF-Feuerwehrlhäuser = eine Mindeststärke von 90 Funktionen)

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2. Personal										
2.1. Mindest-Funktionsstärken										
2.1.1. berufliche Kräfte (verfügbares Einsatzpersonal pro Schicht)	90	45	9	9	9	6	(6)	(6)		
2.1.2. ehrenamtliche Kräfte	135	90	90	45	18	90	45	18	18	9
2.2. Mindest-Gesamtstärken										
2.2.1. berufliche Kräfte	180	90	18	18	18	12	(12)	(12)		
2.2.2. ehrenamtliche Kräfte	270	180	180	90	36	180	90	36	36	18

Abbildung 4 - Tabellenabschnitt der Mindeststärken

5.2.2. Mindestgesamtstärken

Damit der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zu jeder Zeit sichergestellt ist, müssen die Funktionen einer taktischen Feuerweereinheit im Alarmfall schnell durch qualifiziertes Personal besetzt werden. Um dies grundsätzlich zu ermöglichen wird in der Regel mindestens eine doppelte Vorhaltung der jeweiligen Funktionen, gerade bei Freiwilligen Feuerwehren, durch einige Länder gefordert oder zumindest empfohlen. Zudem ist es aufgrund der personellen Unterbesetzung bei einigen Freiwilligen Feuerwehren nicht zweckdienlich mit einem höheren Wert zu arbeiten. Daher wird die doppelte Vorhaltung der Funktionen für die Bewertung vorgegeben.

Hier ist demnach die doppelte Anzahl der Mindestfunktionsstärken der beruflichen und ehrenamtlichen Kräfte der gesamten Gemeinde- bzw. Stadtfeuerwehr anzugeben und nicht die der einzelnen Ortswehren.

(Beispiel: 2 BF-Wachen – je eine Gruppe (1/8/9))

→ $9 + 9 = 18$ Funktionen $\cdot 2 =$ Mindestgesamtstärke von **36**)

5.3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften

Der Funktionsbesetzungsplan von berufliche Kräfte ist meist so aufgestellt, das die Einsatzbereitschaft rund um die Uhr gewährleistet ist. Berufsfeuerwehren haben in der Regel ein 24-Stunden-Schichtsystem oder ein 12-Stunden-Doppelschichtsystem. Hauptamtliche Abteilungen einer Feuerwehr sind jedoch nicht immer ständig besetzt. Teilweise werden sie nur als Tagesverstärkung zur Kompensation aufgrund eingeschränkter Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Kräften (z.B. von montags bis freitags) eingesetzt.

Für die Bewertung und Einstufung muss also angegeben werden, ob berufliche Kräfte grundsätzlich ständig oder nicht ständig mit mindestens einer Staffel in Alarmbereitschaft sind.

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften (mind. Staffel)										
3.1. ständige Einsatzbereitschaft										
3.2. nicht ständige Einsatzbereitschaft										

Abbildung 5 - Tabellenabschnitt mit Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften

5.4. Mindestausstattung

5.4.1. Feuerwehrhäuser

Bei diesem Bewertungspunkt wird zuerst die Anzahl der ständig und nicht ständig besetzten Feuerwehrhäuser angegeben.

Zudem ist je Feuerwehrklasse vorgegeben, welche Ausstattungsvarianten der Feuerwehrhäuser mindestens einmal in der Gemeinde- bzw. Stadt vorhanden sein müssen. Es werden für die Bewertung drei Varianten von Feuerwehrhäusern vorgegeben:

- **Feuerwehrhäuser mit Grundausrüstung**
 - kleinere Gerätehäuser
 - mit bis zu drei Fahrzeugstellplätzen
 - für maximal eine Löschgruppe ausgelegt
- **Feuerwehrhäuser mit erweiterter Ausstattung (Stützpunkfeuerwehr)**
 - größere Gerätehäuser oder Wachen
 - mit bis zu zehn Fahrzeugstellplätzen
 - für maximal einen Löschzug ausgelegt
 - ggf. mit vorhandenen Sonderfahrzeugen

- **Feuerwehrrhäuser mit Sonderausstattung (Schwerpunktfirewehr)**

- große Gerätehäuser oder Wachen
- mit mehr als acht Fahrzeugstellplätzen
- für mindestens einen Löschzug ausgelegt
- Sonderfahrzeuge/-einheiten vorhanden

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4. Mindestausstattung										
4.1. Feuerwehrrhäuser										
4.1.1. Ständig besetzte Feuerwehrrhäuser	10	5	1	1	1	1	(1)	(1)		
4.1.2. Nicht ständig besetzte Feuerwehrrhäuser	15	10	10	5	2	10	5	2	2	1
4.1.3. Feuerwehrrhäuser mit Grundausstattung (Staffel bis Gruppe)										
4.1.4. Feuerwehrrhäuser mit erweiterter Ausstattung (Stützpunktfirewehr) (Gruppe bis Zug)										
4.1.5. Feuerwehrrhäuser mit Sonderausstattung (Schwerpunktfirewehr) (mindestens ein Zug)										

Abbildung 6 - Tabellenabschnitt der Mindestausstattung mit Feuerwehrrhäusern

5.4.2. Fahrzeuge

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Bewertung ist die technische Ausstattung einer Firewehr. Anhand der Ausstattung mit Firewehrrfahrzeugen und deren einsatztaktischen Werte lässt sich ebenfalls die Leistungsfähigkeit der Gemeinde- bzw. Stadtfirewehr beschreiben.

In der Bewertungstabelle sind die Fahrzeuge mit einem blauen Kästchen markiert, die mindestens einmal für die jeweilige Firewehrklasse vorhanden sein müssen. Nicht alle der in den folgenden zwei Tabellen aufgeführten Fahrzeuge wurden in die Bewertungstabelle übertragen (z.B. Wasserfahrzeuge). Das hat den Hintergrund, dass momentan eine Festlegung dieser Fahrzeuge als Mindestausstattung für gewisse Firewehrklassen aufgrund zu wenig verfügbaren Daten nicht möglich ist.

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4.2. Mindestvorhaltung an Fahrzeugen										
4.2.1. Fahrzeuge (normal)										
Kleinlöschfahrzeuge										
Löschgruppenfahrzeuge										
Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge										
Hubrettungsfahrzeuge										
Einsatzleitwagen 1										
4.2.2. Sonderfahrzeuge										
Einsatzleitwagen 2										
Rüstwagen										
Gerätewagen										
Wechsellader mit Abrollbehälter										

Abbildung 7 - Tabellenabschnitt der Mindestausstattung mit Firewehrrfahrzeugen

5.4.2.1. Fahrzeuge (normal)

Unter diesem Punkt werden alle Feuerwehrfahrzeuge erfasst, die einsatztaktisch hauptsächlich für den Lösch- und Hilfeleistungseinsatz im normalen Tagesgeschäft eingesetzt werden.

Bezeichnung	Abkürzung	Einsatzbereich	Besatzung
Einsatzleitwagen			
Einsatzleitwagen 1	ELW 1	Erkundung und Kommunikation	Zugführer und Zugtrupp (1/1/2/4)
Kleinlöschfahrzeuge			
Kleinlöschfahrzeug	KLF	kleinere Brandeinsätze	Trupp (1/2/3)
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	kleinere Brandeinsätze	Staffel (1/5/6)
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	kleinere Brandeinsätze	Staffel (1/5/6)
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	kleinere Brandeinsätze	Staffel (1/5/6)
Löschfahrzeuge			
Staffellöschfahrzeug	StLF 10/6	Brandeinsätze und einfache Technische Hilfeleistung	Staffel (1/5/6)
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	Brandeinsätze	Gruppe (1/8/9)
	LF 10	Brandeinsätze und einfache Technische Hilfeleistung	Gruppe (1/8/9)
	LF 16	Brandeinsätze und einfache Technische Hilfeleistung	Gruppe (1/8/9)
	LF 20	Brandeinsätze und einfache Technische Hilfeleistung	Gruppe (1/8/9)
Löschgruppenfahrzeug (Katastrophenschutz)	LF 20 KatS	Brandeinsätze, einfache Technische Hilfeleistung und Wasserförderung über lange Wegstrecken	Gruppe (1/8/9)
	LF 16 KatS	Brandeinsätze, einfache Technische Hilfeleistung und Wasserförderung über lange Wegstrecken	Gruppe (1/8/9)
	LF 16-TS	Brandeinsätze, einfache Technische Hilfeleistung und Wasserförderung über lange Wegstrecken	Gruppe (1/8/9)
Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge			
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10	Brandeinsätze und erweiterte Technische Hilfeleistung	Gruppe (1/8/9)
	HLF 20	Brandeinsätze und erweiterte Technische Hilfeleistung	Gruppe (1/8/9)
Tanklöschfahrzeuge			
Tanklöschfahrzeug	TLF 8	Brandeinsätze	Trupp (1/2/3)
	TLF 16/25	Brandeinsätze und einfache Technische Hilfeleistung	Staffel (1/5/6)
	TLF 20	Brandeinsätze	Trupp (1/2/3)
	TLF 24	Brandeinsätze	Trupp (1/2/3)

Hubrettungsfahrzeuge			
Drehleiter mit Korb	DLK	Menschenrettung	Trupp (1/2/3)
vollautomatische Drehleiter mit Korb	DLA(K)	Menschenrettung	Trupp (1/2/3)
Drehleiter	DL	Menschenrettung	Trupp (1/2/3)
Teleskopmastfahrzeug	TMF	Menschenrettung	Trupp (1/2/3)

Tabelle 7- Standardfahrzeuge der Feuerwehr

5.4.2.2. Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind so ausgestattet, dass sie zum großen Teil nur für spezielle Einsatzbereiche eingesetzt werden können. Je größer das Zuständigkeitsgebiet und deren Risikobewertung ist, müssen umso mehr Sonderfahrzeuge vorgehalten werden.

Bezeichnung	Abkürzung	Einsatzgebiet	Besatzung
Einsatzleitwagen			
Einsatzleitwagen 2	ELW 2	Erkundung und Kommunikation	Zugführer und Zugtrupp (1/1/2/4)
Rüstwagen			
Rüstwagen	RW	umfangreiche Technische Hilfeleistung	Trupp (1/2/3)
Vorausrüstwagen	VRW	erweiterte Technische Hilfeleistung	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen für Gefahrguteinsätze			
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G(SG)	Gefahrguteinsätze	Trupp (1/2/3) bis Staffel (1/5/6)
Gerätewagen-Atemschutz und Strahlenschutz	GW-AS		Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Messtechnik	GW-Mess	Gefahrguteinsätze Messeinsätze	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Umwelt	GW-Umwelt	Gefahrguteinsätze	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Ölbeseitigung	GW-Öl	Aufnahme und Beseitigung von Öl	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Dekontamination Person	GW Dekon P	Gefahrguteinsätze	Trupp (1/2/3)
Dekontaminationslastkraftwagen Personen	Dekon P	Gefahrguteinsätze	Staffel (1/5/6)
Gerätewagen für Versorgung/Nachschub			
Gerätewagen-Logistik	GW-L	Nachschub / Versorgung	Trupp (1/2/3) bis Staffel (1/5/6)
Gerätewagen-Versorgung	GW-V		Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Nachschub	GW-N		Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Atemschutz	GW-A		Trupp (1/2/3)
Gerätewagen für Technische Hilfeleistung			
Gerätewagen-Rüstmaterial	GW-Rüst	umfangreiche Technische Hilfeleistung	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Licht	GW-Licht	Ausleuchten von Einsatzstellen	Trupp (1/2/3)

Gerätewagen für Rettungseinsätze			
Gerätewagen-Wasserrettung	GW-W	Wasserrettung	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Taucher	GW-Taucher	Wasserrettung	Trupp (1/2/3)
Gerätewagen-Tierrettung	GW-Tier	Tierrettung	Trupp (1/2/3)
Schlauchwagen			
Schlauchwagen	SW 1000	Wasserförderung über lange Wegstrecken	Trupp (1/2/3)
	SW 2000		Staffel (1/5/6)
	SW 2000 Tr		Trupp (1/2/3)
Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter			
Wechseladerfahrzeug	WLF		Trupp (1/2/3)
Abrollbehälter	AB		
Abrollbehälter-Atenschutz	AB-A(tem)	Versorgung mit Atemschutzgeräten	
Abrollbehälter-Gefahrgut	AB-G(SG)	Gefahrguteinsätze	
Abrollbehälter-Schlauch	AB-Schlauch	Versorgung mit Schlauchmaterial	
Abrollbehälter-Schaummittel	AB-Schaum	Versorgung mit Löschmittel	
Abrollbehälter-Sonderlöschmittel	AB-SLM	Versorgung mit Löschmittel	
Abrollbehälter-Tank	AB-Tank	Versorgung mit Löschmittel	
Abrollbehälter-Rüstmaterial	AB-Rüst	umfangreiche Technische Hilfeleistung	
Wasserfahrzeuge			
Löschboot	LB	Brandeingsätze auf und an Gewässern	
Kleinboot	KLB	Menschenrettung	
Mehrzweckboot	MZB	Menschenrettung	
Feuerwehrran			
Feuerwehrran	FwK	Heben von schweren Lasten	Trupp (1/2/3)

Tabelle 8 - Sonderfahrzeuge der Feuerwehr

5.5. Sonderaufgaben

Neben den Aufgaben, die in den Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der Länder vorgegeben sind, kann eine Feuerwehr durch den Landkreis, der Gemeinde oder Stadt weitere Aufgaben aufgetragen bekommen oder übernehmen. Zudem spielen das Gefahrenpotential des Zuständigkeitsgebietes und der daraus resultierende Feuerwehrbedarfsplan eine wichtige Rolle. Zum Beispiel müssen Gemeinden mit einem höheren Gefahrstoffumschlag entsprechende Technik, Ausstattung und geschultes Personal (ABC-Einheit oder Gefahrstoffzug) vorhalten.

Als Sonderaufgaben werden auf Grundlage der Auswertung der Brandschutzgesetze folgende Aspekte aufgenommen:

Zu Sonderaufgaben gehören:

- Katastrophenschutz,
- ABC- / CBRN-Einheiten,
- Erstversorgung / First Responder,
- Höhenrettung,
- Wasserrettung,
- Taucher und
- Kampfmittelräumdienst.

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5. Sonderaufgaben										
5.1. Katastrophenschutz										
5.2. ABC- / CBRN-Einheiten										
5.3. Erstversorgung / First Responder										
5.4. Höhenrettung										
5.5. Wasserrettung										
5.6. Taucher										
5.7. Kampfmittelräumdienst										

Abbildung 8 - Tabellenabschnitt mit Sonderaufgaben

5.6. Planungsgrundlagen

Anhand der örtlichen Gegebenheiten und der Risikoanalyse der Gemeinde oder Stadt werden in der Regel Schutzziele definiert, die als Bemessungsgrundlage und Qualitätskriterium der örtlichen Feuerwehr dienen.

Die Schutzzieldefinition sagt aus:

- in welcher Zeit (Hilfsfrist),
- mit wie viel Mannschaft und Gerät (Funktionsstärke),
- in wie viel Prozent der Fälle (Zielerreichungsgrad),

die örtliche Feuerwehr am Schadensort eintreffen soll.

Viele Informationen zu diesem Punkt waren nur eingeschränkt zugänglich. Aus Sicht des Autors ist es jedoch potentiell notwendig die Planungsgrundlagen einer Feuerwehr für die Beschreibung der Leistungsfähigkeit das Schutzziel und die tatsächliche Erreichung dessen mit aufzunehmen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Datengrundlage ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die notwendigen Vorgaben für die jeweiligen Feuerwehrklassen zu erarbeiten. Daher werden die Planungsgrundlagen vorerst nicht in die Bewertungstabelle übernommen.

Schutzziel:

Die Festlegung von Schutzzielen liegt grundsätzlich bei den Gemeinden. Als Bemessungsgrundlage werden hierfür meist Standardeinsatzszenarien genutzt. Sie stellen ein definiertes Schadensereignis dar, anhand dessen Eintreffzeiten und Funktionsstärken bestimmt werden.

Hilfsfrist:

Die Zeit ab der Annahme des Notrufes in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen der ersten Feuerwehreinheit am Schadensort wird als Hilfsfrist bezeichnet.



Abbildung 9 - Darstellung der Hilfsfrist

Eintreffzeit:

Die Zeit, die die Feuerwehreinheit ab der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen am Schadensort benötigt.

Funktionsstärke:

Sie ergibt sich aus der Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Einsatzkräfte mit bestimmten Funktionen.

Zielerreichungsgrad:

Er sagt aus, in wieviel Prozent der Einsatzfälle das Schutzziel hinsichtlich der Hilfsfrist und der Funktionsstärken eingehalten werden soll.

6. Exemplarische Anwendung auf unterschiedlichen Feuerwehren

Um die ausgewählten Kriterien und das definierte Verfahren zur Klassifizierung von Feuerwehren auf Praxistauglichkeit zu testen, werden 5 verschiedene Feuerwehren exemplarisch bewertet. Dabei wurde in der Auswahl der Feuerwehren bereits heuristisch versucht teilweise deutlich unterschiedliche Feuerwehren auszuwählen um das Spektrum der Klassifizierung anzuwenden.

Beispiel	A1	A2	B1	B2	C1
Stadt/Gemeinde	Dresden	Düsseldorf	Aschaffenburg	Weimar	Finnentrop
Bundesland	Sachsen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Thüringen	Nordrhein-Westfalen
Gesamtfläche	328,83 km ²	217,41 km ²	62,45 km ²	84,48 km ²	104,81 km ²
Einwohnerzahl	541.304	604.527	68.167	63.477	17.585
Organisationsform	BF und FF	BF und FF	FF mit haK	BF und FF	nur FF
Anzahl beruflicher Kräfte (gesamt)	540	ca. 386	55	290	0
Anzahl der Standorte und Einheiten	5 LZ	4 LZ 6 LG	1 LG	1 LG	0
Anzahl ehrenamtlicher Kräfte (gesamt)	571	285	292	134	289
Anzahl der Standorte und Einheiten	22 LG	10 LG	1 LZ 3 LG	7 LG	11 LG
Quellen	7	⁸ Gesamtfläche ⁹ Einwohnerz. ¹⁰ Fw-Daten	¹¹ Gesamtfläche ¹² Einwohnerz. ¹³ Fw-Daten	14	15

Tabelle 9 - Beispielfeuerwehren

⁷ (Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, SG 37.61, Leitstelle / Einsatzanalyse u. Dokumentation, 2015)

⁸ Landeshauptstadt Düsseldorf

⁹ (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 2014)

¹⁰ Landeshauptstadt Düsseldorf (-Feuerwehr)

¹¹ Stadt Aschaffenburg

¹² (Bayerisches Landesamt für Statistik, 2015)

¹³ Feuerwehr Aschaffenburg

¹⁴ (Stadtverwaltung Weimar, Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, 2013)

¹⁵ (Barth, 2014)

In dieser Tabelle wurden alle verfügbaren Werte der jeweiligen Feuerwehrbeispiele eingetragen. Die Löschzüge werden hier mit einer Mindeststärke von 12 Funktionen angenommen, da nicht bei jeder Feuerwehr genauere Angaben zu Funktionsstärken gefunden wurden. (Quellenangaben für die verwendeten Daten sind auf der vorhergehenden Seite sowie im Literaturverzeichnis notiert)

Beispiel	Personal				Verfügbarkeit berufl. Kräfte	Mindestausstattung				Sonderaufgaben
	Mindeststärke		Mindestgesamtstärke			Feuerwehrhäuser		Fahrzeuge	Sonderfahrzeuge	
	BF / haK	FF	BF / haK	FF		ständig besetzt	nicht ständig besetzt			
A1	60	198	120	396	ständig	5 Schwerpunktfeuerwehren	22 Feuerwehrehäuser mit Grundausstattung	7 ELW 1 / Kdow, 11 HLF 20, 8 LF 10 / LF 8, 7 LF 20 / LF 16, 8 VLF 20, 4 TSF-W, 7 DLK	1 ELW 2, 3 RW, 4 GW, 10 WLF	Höhenrettung, Taucher, ABC, KatS, MANV, Erstversorgung
A2	102	90	204	180	ständig	4 Schwerpunktfeuerwehren 6 Stützpunktfeuerwehren	8 Feuerwehrehäuser mit Grundausstattung	10 ELW 1, 11 HLF 20, 8 LF 16, 8 DLK, 11 LF KatS	2 ELW 2, 3, 6 RW, 9 WLF, 4 GW	Höhenrettung, Taucher, ABC, KatS, SEG Rettung
B1	12	49	24	98	ständig	1 Schwerpunktfeuerwehr	1 Stützpunktfeuerwehr, 3 Feuerwehrehäuser mit Grundausstattung	1 ELW 1, mind. 2 LF 20, mind. 2 HLF 20, mind. 1 LF 16, 2 DLK, ...	1 ELW 2, 1 SW 2000 Tr, 2 WLF, 1 Vers.-LKW, ...	Höhenrettung, Taucher, First Responder, KatS, ABC
B2	9	63	18	126	ständig	1 Stützpunktfeuerwehr	7 Feuerwehrehäuser mit Grundausstattung	1 ELW 1, 3 HLF 20, 1 LF 16, 2 LF 10, 2 LF 16-TS, 1 DLK	2 RW, 1 Dekon-P, 1 ABC-ErkW, 1 GW-G	ABC, KatS
C1	0	99	0	198	-	-	11 Feuerwehrehäuser mit Grundausstattung	2 ELW 1, 1 HLF 20, 1 HLF 10, 1 LF 10, 3 LF 8, 2 TSF-W, 2 LF 20 KatS, 1 DLK	1 RW, 2 GW	ABC, KatS

Tabelle 10 - Werte der Beispielfeuerwehren^{7, 10, 13, 14, 15}

In der Bewertungstabelle sind die Feuerwehrbeispiele farblich dargestellt und die entscheidenden Kriterien mit Kreisen markiert.

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Organisationsform										
1.1. Berufsfeuerwehr										
1.2. hauptamtliche Kräfte										
1.3. Freiwillige Feuerwehr										
2. Personal										
2.1. Mindest-Funktionsstärken										
2.1.1. berufliche Kräfte (verfügbares Einsatzpersonal pro Schicht)	90	45	9	9	9	6	(6)	(6)		
2.1.2. ehrenamtliche Kräfte	135	90	90	45	18	90	45	18	18	9
2.2. Mindest-Gesamtstärken										
2.2.1. berufliche Kräfte	180	90	18	18	18	12	(12)	(12)		
2.2.2. ehrenamtliche Kräfte	270	180	180	90	36	180	90	36	36	18
3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften (mind. Staffel)										
3.1. ständige Einsatzbereitschaft										
3.2. nicht ständige Einsatzbereitschaft										
4. Mindestausstattung										
4.1. Feuerwehrhäuser										
4.1.1. Ständig besetzte Feuerwehrhäuser	10	5	1	1	1	1	(1)	(1)		
4.1.2. Nicht ständig besetzte Feuerwehrhäuser	15	10	10	5	2	10	5	2	2	1
4.1.3. Feuerwehrhäuser mit Grund- ausstattung (Staffel bis Gruppe)										
4.1.4. Ausstattung (Stützpunktfeuerwehr) (Gruppe bis Zug)										
4.1.5. Feuerwehrhäuser mit Sonder- ausstattung (Schwerpunktfeuerwehr) (mindestens ein Zug)										
4.2. Mindestvorhaltung an Fahrzeugen										
4.2.1. Fahrzeuge (normal)										
Kleinlöschfahrzeuge										
Löschgruppenfahrzeuge										
Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge										
Hubrettungsfahrzeuge										
Einsatzleitwagen 1										
4.2.2. Sonderfahrzeuge										
Einsatzleitwagen 2										
Rüstwagen										
Gerätewagen										
Wechselader mit Abrollbehälter										
5. Sonderaufgaben										
5.1. Katastrophenschutz										
5.2. ABC- / CBRN-Einheiten										
5.3. Erstversorgung / First Responder										
5.4. Höhenrettung										
5.5. Wasserrettung										
5.6. Taucher										
5.7. Kampfmittelräumdienst										

 nicht zwingend erforderlich

 zwingend erforderlich

Abbildung 10 - Exemplarische Anwendung der Klassifizierung

Auswertung der exemplarischen Anwendung

Anhand dieser exemplarischen Beispiele können mehrere Erkenntnisse gewonnen werden. Die Unterschiede hinsichtlich der Aufstellung und der Ausstattung bei Feuerwehren sind in Tabelle 10 und 11 klar erkennbar. Beispielsweise im Vergleich der Feuerwehren von Dresden und Düsseldorf fallen direkt die Unterschiede bei dem Verhältnis von Berufsfeuerwehren zu Freiwilligen Feuerwehren auf. Dresden hat 5 ständig besetzte Wachen (BF) und 22 nicht ständig besetzte Feuerwehrhäuser (FF), Düsseldorf hingegen hat 10 ständig besetzte Wachen (BF) und 8 nicht ständig besetzte Feuerwehrhäuser (FF). Aufgrund der zutreffenden Mindestvoraussetzungen beider Feuerwehren werden sie jedoch in dieselbe Feuerwehrklasse eingestuft. Abgesehen von einigen Unterschieden kann aber gesagt werden, dass die beiden Feuerwehren eine ungefähr gleiche Größenordnung haben, was das Ergebnis bestätigt. Die Ergebnisse der anderen Beispiele entsprechen ebenfalls der ungefähren Zielsetzung des Autors.

Es kann aber nur durch weitere Versuche überprüft werden, ob dieses entwickelte Klassifizierungssystem bundesweit bei allen Feuerwehren angewendet werden kann. Da es aufgrund der begrenzten Zeit und der Datenlage im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, die Klassifizierung anhand weiterer exemplarischer Beispiele zu untersuchen, können eventuell auftretende Probleme bei der Klassenzuordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht analysiert werden.

7. Diskussion

Anhand von Recherchen konnten einige charakterisierende Merkmale zusammengetragen und Kennzahlen abgeleitet werden. Da es aber noch weitere gibt, die jedoch aufgrund der Datenlage nicht alle verwendet werden konnten, muss die Auswahl ggf. in Zukunft angepasst oder erweitert werden.

Die stark variierenden Leistungs- und Ausstattungsmerkmale bei öffentlichen Feuerwehren erschweren zum Teil die Zuordnung von Kennzahlen bzw. Schwellenwerten. Es lässt sich daher nicht abschließend sagen, ob die Klassifizierung anhand von Mindestanforderung die beste Methode ist. Die dafür notwendigen Erkenntnisse können nur durch die Anwendung dieser Klassifizierungsmethode gewonnen werden.

Da Feuerwehren in Abhängigkeit von ihrem Zuständigkeitsgebiet aufgestellt werden, ist es vielleicht langfristig erforderlich die Infrastrukturen deutscher Gemeinden zu untersuchen. So ließen sich eventuell Infrastrukturtypen oder -klassen entwickeln, anhand derer die örtlichen Feuerwehren untersucht und verglichen werden können.

Durch die Beschreibung der personellen und technischen Ausstattungsmerkmale einer Feuerwehr lässt sich zudem auch nicht immer die Leistungsfähigkeit ableiten. Es gibt Freiwillige Feuerwehren, die das gleiche leisten wie eine Berufsfeuerwehr.

8. Fazit und Perspektiven

8.1. Fazit

Deutschland hat flächendeckend eine hohe Anzahl von öffentlichen Feuerwehren, deren Aufstellung, Ausstattung und Leistungsfähigkeit stark variieren. Zudem gibt es bundesweit keine einheitlichen Begriffsdefinitionen und Vorgaben bezüglich Mindestanforderungen. Daher war die Zielsetzung dieser Arbeit charakterisierenden Merkmalen einer Feuerwehr zu finden, anhand derer Kriterien abgeleitet und Kennzahlen zugeordnet werden können, um die Klassifizierung von öffentlichen Feuerwehren in Deutschland zu ermöglichen.

Auf Basis der Untersuchung des deutschen Feuerwehrwesens, die Recherche in den Gesetzen und Verordnungen der Länder und der Betrachtung vieler Feuerwehren konnten diese Merkmale gefunden werden. Anhand derer wurden Kriterien festgelegt, die für die Beschreibung einer Feuerwehr geeignet sind. Im Vergleich mit den Klassifizierungsmethoden der Versicherer konnte festgestellt werden, dass abgesehen von den unterschiedlichen Hintergründen der Bewertung, zum Teil vergleichbare Kriterien und passend dazu auch Mindestvorgaben für die jeweiligen Klassen gewählt wurden. Bei der Entwicklung von Schwellenwerten und Kennzahlen für die jeweilige Feuerwehrklasse traten allerdings Probleme auf. Angesichts der hohen Anzahl an Unterschieden und Größenordnungen bei Feuerwehren sowie der teilweise schwer zugänglichen Daten war es innerhalb der verfügbaren Zeit nicht möglich genaue Werte zu finden bzw. festzulegen. Aufgrund dessen werden in dieser Arbeit Feuerwehren vorerst nur mit Hilfe von Mindestvorgaben für die jeweiligen Klassen eingestuft. Durch den Vergleich unterschiedlicher Feuerwehren wurden diese Mindestanforderungen gewählt. Die Verordnungen und Empfehlungen der Länder hinsichtlich der Mindestpersonalstärke und Mindestausstattung von örtlichen Feuerwehren dienten hierbei, wegen der unterschiedlichen Vorgaben, nur als Orientierungshilfe. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde ein Kriterienkatalog erstellt und durch exemplarische Beispiele verdeutlicht.

Der Autor ist der Meinung, dass auf der Grundlage dieser Arbeit die Klassifizierungsmethode in Zukunft weiter untersucht und ausgebaut werden sollte.

8.2. Perspektiven

Um die Eignung der entwickelten Klassifizierungsmethode zu überprüfen, bedarf es weiterer exemplarischer Anwendungen auf unterschiedliche Feuerwehren. Der Autor schlägt vor, die Methodik systematisch anzuwenden und im Anschluss die Ergebnisse in Fach- bzw. Expertengesprächen zu erörtern. Auf diesem Wege muss geprüft werden, ob die ausgewählten Kriterien geeignet sind um die Unterschiede von Feuerwehren abgrenzend zu beschreiben. Zudem müssen die definierten Schwellenwerte für die Klassifizierung der einzelnen Kriterien kalibriert werden.

Des Weiteren wurde bei der Bearbeitung der Bedarf abgeleitet, die Planungsgrundlagen einzubeziehen und diese daher systematisch mit SOLL-Vorgabe und tatsächlicher Erreichung einzubeziehen. Hierfür ist eine weitere intensive Befassung notwendig.

Auch der Zusammenhang zwischen Leistungsfähigkeit und Gefahrenpotential des Zuständigkeitsgebiets bedarf weiterer Untersuchung. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung könnte im Ergebnis die Möglichkeit erbringen, im Rahmen der Bedarfsplanung eine Gefahrenpotential-Klasse einer entsprechend notwendigen Feuerwehrklasse gegenüber zu stellen.

V. Verzeichnisse

i. Abkürzungsverzeichnis

AB	-	Abrollbehälter
ABC	-	Atomar, biologisch, chemisch
Abs.	-	Absatz
AGBF Bund	-	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland
Art.	-	Artikel
B	-	Brand
BF	-	Berufsfeuerwehr
DFV	-	Deutscher Feuerwehrverband
DIN	-	Deutsches Institut für Normung
DLK	-	Drehleiter mit Korb
ELW	-	Einsatzleitwagen
ETZ	-	Eintreffzeit
EW	-	Einwohner
FF	-	Freiwillige Feuerwehr
FK	-	Feuerwehrklasse (nach GDV und VdS)
FP	-	Feuerlöschkreiselpumpe
Fw	-	Feuerwehr
FwDV	-	Feuerwehrdienstvorschrift
FwKI	-	Feuerwehrklasse (eigene Abkürzung)
GDV	-	Gesamtverband Deutscher Versicherer e.V.
GW	-	Gerätewagen
haK	-	hauptamtliche Kräfte
HLF	-	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug

HRF	-	Hubrettungsfahrzeug
i. d. R.	-	in der Regel
k. A.	-	keine Angaben
KLF	-	Kleinlöschfahrzeug
LB	-	Löschboot
LG	-	Löschgruppe
LF	-	Löschgruppenfahrzeug
LZ	-	Löschzug
MLF	-	Mittleres Löschfahrzeug
MZB	-	Mehrzweckboot
PF	-	Pflichtfeuerwehr
RK	-	Risikoklasse
RTB	-	Rettungsboot
RW	-	Rüstwagen
StLF	-	Staffellöschfahrzeug
SW	-	Schlauchwagen
TH	-	Technische Hilfeleistung
TLF	-	Tanklöschfahrzeug
TMF	-	Teleskopmastfahrzeug
TSF	-	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	-	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasserbehälter
VdS	-	Verband der Sachversicherer e.V.
WLF	-	Wechseladerfahrzeug

ii. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Aktive Feuerwehrkräfte	8
Abbildung 2 - Berufsfeuerwehren in Deutschland	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 3 – Anteil der beruflichen Kräfte.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 4 - Anteil der hauptamtlichen Kräfte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 5 - Anzahl der Freiwillige Feuerwehren in Deutschland	10
Abbildung 6 - Anteil der Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 7 - Anteil der ehrenamtlichen Kräfte in Deutschland.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 8 - Tabellenabschnitt der Organisationsformen.....	26
Abbildung 9 - Tabellenabschnitt der Mindeststärken	27
Abbildung 10 - Tabellenabschnitt mit Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften.....	28
Abbildung 11 - Tabellenabschnitt der Mindestausstattung mit Feuerwehrhäusern.....	29
Abbildung 12 - Tabellenabschnitt der Mindestausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen	29
Abbildung 13 - Tabellenabschnitt mit Sonderaufgaben.....	33
Abbildung 14 - Darstellung der Hilfsfrist	34
Abbildung 15 - Exemplarische Anwendung der Klassifizierung.....	37

iii. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Feuerwehrarten und Organisationsformen.....	7
Tabelle 2 – Anzahl der aktiven Feuerwehrkräfte in Deutschland.....	8
Tabelle 3 – Anzahl der Berufsfeuerwehren in Deutschland.....	9
Tabelle 4 - Feuerwehrklassen und Risikoklassen nach VdS	17
Tabelle 5 - Mindestvoraussetzungen für die Feuerwehrklassen (VdS)	18
Tabelle 6 - Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen der Länder	21
Tabelle 7- Standardfahrzeuge der Feuerwehr.....	31
Tabelle 9 - Sonderfahrzeuge der Feuerwehr.....	32
Tabelle 10 - Beispielfeuerwehren	35
Tabelle 11 - Werte der Beispielfeuerwehren	36

Tabellenverzeichnis für Anlage 5

Tabelle 12 - Bemessungswerte für das Schutzziel (BW)	2
Tabelle 13 - Eintreffzeiten für Hubrettungsfahrzeuge (BW)	2
Tabelle 14 - Eintreffzeiten für Rüstwagen (BW)	2
Tabelle 15 - Eintreffzeiten für Einsatzleitwagen 1 (BW)	2
Tabelle 16 - Eintreffzeiten für Einsatzleitwagen 2 (BW)	2

Tabelle 17 - Eintreffzeiten für Gefahrgut-Zug (BW)	3
Tabelle 18 - Eintreffzeiten für GW-Atemschutz (BW)	3
Tabelle 19 - Eintreffzeiten für GW-Schlauch (BW)	3
Tabelle 20 - Eintreffzeiten für Feuerwehrkräne (BW)	3
Tabelle 21 - Gefahrenarten und Risikoklassen (BB)	6
Tabelle 22 - Ausrüstungsstufen (BB)	6
Tabelle 23 – „Brand“-Risikoklassen (BB)	7
Tabelle 24 - Ausrüstungsstufen für "Brand" (BB)	7
Tabelle 25 – „TH“-Risikoklassen (BB)	7
Tabelle 26 - Ausrüstungsstufen für "TH" (BB)	8
Tabelle 27 - "ABC"-Risikoklassen (BB)	8
Tabelle 28 - Ausrüstungsstufen für "ABC" (BB)	9
Tabelle 29 - Risikoklassen für Wassernotfälle (BB)	9
Tabelle 30 - Ausrüstungsstufen für "Wassernotfälle" (BB)	9
Tabelle 31 - Gefahrenarten und -stufen (HE)	11
Tabelle 32 - Richtwerte für die Ausrüstung - Brandschutz (HE)	11
Tabelle 33 - Richtwerte für die Ausrüstung - Techn. Hilfeleistung (HE)	12
Tabelle 34 - Richtwerte für die Ausrüstung - ABC-Gefahren (HE)	13
Tabelle 35 - Richtwerte für die Ausrüstung - Gefahren auf Gewässer (HE)	14
Tabelle 36 - Vorhaltung für Gefahrenstufen (HE)	15
Tabelle 37 - Eintreffzeiten für Gefahrenstufen (HE)	15
Tabelle 38 - Mindestausrüstung der Feuerwehren (NI)	18
Tabelle 39 - Eintreffzeiten und Funktionsstärken (NRW)	11
Tabelle 40 - Einsatzgrundzeiten der Ausstattungsstufen (RP)	12
Tabelle 41 - Risikoklassen für Brandgefahren (RP)	13
Tabelle 42 - Risikoklassen für technische Gefahren (RP)	14
Tabelle 43 - Risikoklassen für ABC-Gefahren (RP)	14
Tabelle 44 - Risikoklassen für Gefahren auf und in Gewässern (RP)	14
Tabelle 45 - Ausrüstungsstufen der Risikoklassen (RP)	16
Tabelle 46 - Eintreffzeiten (SL)	18
Tabelle 47 - Gefährdungskategorien - Brand (SL)	19
Tabelle 48 - Gefährdungskategorien - Techn. Hilfeleistung (SL)	19
Tabelle 49 - Gefährdungskategorien - ABC (SL)	20
Tabelle 50 - Gefährdungskategorien - Wassernotfälle (SL)	20
Tabelle 51 – Eintreffzeiten für die Ausstattungsstufen (SL)	21
Tabelle 52 - Ausstattungsstufen - Brandschutz (SL)	21
Tabelle 53 - Ausstattungsstufen - Techn. Hilfe (SL)	22
Tabelle 54 - Ausstattungsstufen - Gefahrenstoffe (SL)	22
Tabelle 55 - Ausstattungsstufen - Wassernotfälle (SL)	23
Tabelle 56 - Eintreffzeiten und Funktionsstärken (SN) ²¹	24
Tabelle 57 - Mindeststärken u. -ausrüstung der FF (ST)	25
Tabelle 58 - Mindeststärke und -ausrüstung von Ortswehren (ST)	25
Tabelle 59 - Risikoklassen (SH)	27
Tabelle 60 - Mindeststärke der Feuerwehr (SH)	28
Tabelle 61 - Eintreffzeiten, Mindeststärke und -ausstattung je Risikoklasse (SH)	29
Tabelle 62 - Eintreffzeiten der Ausstattungsstufen (TH)	30

Tabelle 63 - Mindestausrüstung für Risikoklassen - "Brand und techn. Gefahren" (TH) . 32	
Tabelle 64 - Mindestausrüstung für Risikoklassen - "ABC-Gefahren" (TH)	33

iv. Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile

Verteidigung (AFKzV) Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

[Online] = Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 - Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz. - Februar 2008. - 2015. -

http://www.bbk.bund.de/DE/Service/Fachinformationsstelle/RechtundVorschriften/VorschriftenundRichtlinien/VolltextFwDv/FwDV-volltext_einstieg.html.

Barth A. Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Finnentrop [Online] =

Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2014 der Gemeinde Finnentrop. - November 2014. - Januar 2016. - <http://www.feuerwehr-finntrop.org/download/download/2-20-allgemeine-daten/221-brandschutzbedarfsplan-2014>.

Bayerisches Landesamt für Statistik GENESIS-Online [Online] = Tabelle 12411-001:

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes / Hrsg. Bayerische Landesamt für Statistik München. - Oktober 2015. - Januar 2016. -

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12411-001>.

Deutscher Feuerwehrverband Feuerwehr-Jahrbuch 2014 [Buch]. - Berlin :

Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, 2015. - S. 318-325.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) GDV - Die

Deutschen Versicherer [Online] = Informationsflyer zu Feuerwehrklassen. - Mai 2012. - 2015. - http://www.gdv.de/2008/08/das-feuerwehrklasse-verfahren-des-gdv/feuerwehrklassen_schadenverhuetung_infolyer_mai_2012/.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) VdS -

Schadenverhütung für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft [Online] = VdS Richtlinie 2034. - Februar 2014. - 02. - 2015. - <http://www.vds-industrial.de/brandschutz/organisatorischer-brandschutz/nichtoeffentliche-feuerwehr/>.

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) IT.NRW

[Online] = Amtliche Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011. - 2014. - Januar 2016. -

https://www.it.nrw.de/statistik/a/daten/bevoelkerungszahlen_zensus/zensus_rp1_dez14.html.

Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, SG 37.61, Leitstelle / Einsatzanalyse u. Dokumentation dresden.de [Online] = Jahresbericht 2014. - April 2015. - Januar 2016. -

ww.dresden.de/media/pdf/feuerwehr/brandschutz/berufsfeuerwehr/Jahresbericht_Feuerwehr_2014_Endfassung.pdf.

o.V. Landeshauptstadt Düsseldorf [Online]. - Januar 2016. - <https://www.duesseldorf.de/touristik/wissen/fakten/>.

o.V. Feuerwehr Aschaffenburg [Online]. - Januar 2016. - <http://feuerwehr-aschaffenburg.de/>.

o.V. Landeshauptstadt Düsseldorf - Feuerwehr [Online]. - Januar 2016. - <https://www.duesseldorf.de/feuerwehr/>.

o.V. Stadt Aschaffenburg [Online]. - 2016. - http://www.aschaffenburg.de/de/Kultur__Tourismus/Stadtportrait/Aschaffenburg_in_Zahlen/Flaechennutzung/normal/chdd/index.html.

Stadtverwaltung Weimar, Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Stadt Weimar [Online] = Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Weimar. - September 2013. - Januar 2016. - www.stadt.weimar.de/uploads/media/2013_172_-_Feuerwehrbedarfsplan_2013.pdf.

Rechtsquellenverzeichnis für Anlage 5

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | FwG | <p>Feuerwehrgesetz (FwG)
in der Fassung vom 2. März 2010,
Zum 19.01.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe,
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184)</p> <p>(https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/Gesetze/FwG_BW_2010_Stand_2016.pdf)</p> |
| 2 | Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr | <p>Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, Januar 2008</p> <p>(https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Seiten/richtlinienhinweise.aspx)</p> |

- 3 **BayFwG** **Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)**
 Vom 23. Dezember 1981
 Zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 Art. 17, 18, 31 mWv 30. 8. 2014 (GVBl S. 286)
 (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG>)
- 4 **VollzBekBayFwG** **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)**
 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern,
 vom 28. Mai 2013, Az.: ID1-2211.50-162
 (<http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVollzBekFwG>)
- 5 **BbgBKG** **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg**
 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197),
 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)
 (<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212334>)
- 6 **Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren** **Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren**
 Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266)
 (<http://www.lfv-bb.de/index.php?dat=dokumente&ueberid=00007&ebene=2>)
- 7 **HBKG** **Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes** Vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26),
 Aufgrund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der vom 3. Dezember 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht.
 (https://hlfs.hessen.de/irj/HLFS_Internet?cid=5f5f898d45dd033215a086a42a5d9805)

- 8 **FwOV** **Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)**
(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)
Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632)
- (https://hlfs.hessen.de/irj/HLFS_Internet?cid=5f5f898d45dd033215a086a42a5d9805)
- 9 **BrSchG** **Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20)
- (http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-Brand_TechHLGMV2015rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs)
- 10 **NBrandSchG** **Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)**
Vom 18. Juli 2012, (Nds. GVBl. 2012, S. 269)
- (<http://www.nds-voris.de/jportal/;jsessionid=16A75EB82A75D8B1C2C2734EF59CE93E.jp94?quelle=jlink&query=BrandSchG+ND&psml=bsvorisprod.psm1&max=true&aiz=true>)
- 11 **FwVO** **Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -)**
Vom 30. April 2010 (Nds.GVBl. Nr.12 S.185; ber. Nds.GVBl. Nr.18/2010 S.284), geändert durch VO v. 17.5.2011 (Nds.GVBl. Nr.10/2011 S.125) - VORIS 21090 –
- (<http://www.recht-niedersachsen.de/21090/fwvo.htm>)
- 12 **BHKG** **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)** Vom 17. Dezember 2015 (Fn 1), (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886))
- (http://www.idf.nrw.de/service/downloads/downloads_rechtsvorschriften.php)
- 13 **Hinweise und Empfehlungen [...]** **Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen**, Stand: 01/2001 (V 6.0)
- (www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/bsbp2001.pdf)

- 14 **LBKG** **Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)** Vom 2. November 1981 (GVBl. 1981, 247), zum 20.01.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe
- (http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/127c/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Brand_KatSchGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0)
- 15 **FwVO** **Feuerwehrverordnung (FwVO)** Vom 21. März 1991 (GVBl. 1991, 89), zum 20.01.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe
- (http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1rru/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=41&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FeuerwVRPrahen:juris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1)
- 16 **BSG** **Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz - BSG -)** Gesetz Nr. 1237, Vom 30. November 1988 (Amtsbl. S. 1410, Amtsbl. 1989 S. 1397, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 41 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)
- (www.lfws.saarland.de/medien/inhalt/Brandschutzgesetz.pdf)
- 17 **Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland** **Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland** vom 11. Januar 2008, (Amtsblatt 2008, Seite 204), Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
- (www.lfws.saarland.de/.../Brandschutzorganisationsverordnung2008.pdf)
- 18 **Planungs- und AusstattungsVV** **Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen (Planungs- und AusstattungsVV)** vom 18. September 2007
Aufgrund des § 3 Abs. 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), geändert durch das Gesetz vom 25. April 2007 (Amtsbl. S. 1226)
- (www.lfws.saarland.de/medien/inhalt/VVPlanung_Amtsblatt.pdf)

- 19 **SächsBRKG** **Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)** = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Vom 24. Juni 2004 [Berichtigt 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 647)], Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012

(http://www.feuerwehr.sachsen.de/download/feuerwehr/SaechsBRKG_2012.pdf)
- 20 **SächsFwVO** **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)**
Vom 21. Oktober 2005, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010

(<http://www.feuerwehr.sachsen.de/download/Sicherheit/SaechsFwVO.pdf>)
- 21 **Empfehlung [...] zum Bbp.** **Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan**

(www.feuerwehr.sachsen.de/download/Sicherheit/Empfehlung_BSP.pdf)
- 22 **BrSchG** **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341).

(http://www.fuk-mitte.de/sites/default/files/dateien_zum_download/brschg.pdf)
- 23 **MindAusrVO-FF** **Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF)**
vom 13. Juli 2009, (GVBl. LSA 2009, 376)

(<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=FFeuerwMindAusrV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>)
- 24 **BrSchG7** **Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)**
Vom 10. Februar 1996, (GVBl. 1996, 200)

(<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>)

- 25 **OrgFw** **Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw)**,
Gl.Nr. 2135.27 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700
Erlass des Innenministeriums vom 7. Juli 2009 – IV 333 – 166.035.0 - Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz -BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614)
- (https://www.lfs-sh.de/Content/Vorschriften/Erlass166_035.php)
Anlage 1: https://www.lfs-sh.de/Content/Vorschriften/Dokumente/Organisationserlass_2135-27-Anlage-001.pdf
Anlage 2: https://www.lfs-sh.de/Content/Vorschriften/Dokumente/Organisationserlass_2135-27-Anlage-002.pdf
- 26 **Vorlage für Bbp.** **Empfehlung (Vorlage) für einen Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinden**
- (https://www.lfs-sh.de/BSBP/Dokumente/Vorlage_FWBP_Rev5.doc)
- 27 **ThürBKG** **Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, (GVBl. 2008, 22)
- (<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=Brand%2FKatSchG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>)
- 28 **ThürFwOrgVO** **Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)** vom 27. Januar 2009 (GVBl. 2009, 39), letzte berücksichtigte Änderung: § 21 geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203)
- (<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FeuerwOrgV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>)

VI. Anhang

i. **Anlage 1 – Datenerfassungsformular**

Mit Hilfe des Datenerfassungsformulars sollen anhand der definierten Kriterien die jeweilig vorhandenen „IST-Werte“ einer Feuerwehr für die Bewertung und Klassifizierung gesammelt werden.

ii. **Anlage 2 – Erläuterungen zum Datenerfassungsformular**

Die Erläuterungen sollen als Hilfestellung bei dem Ausfüllen des Datenerfassungsformulars dienen.

iii. **Anlage 3 – Bewertungskriterien und Kennzahlen für die Klassifizierung**

Anhand des ausgefüllten Datenerfassungsformulars kann mit Hilfe dieser Tabelle die jeweilige Feuerwehr einer Feuerwehrklasse zugeordnet werden.

iv. **Anlage 4 – Erklärungen zur Bewertungstabelle**

In Anlage 4 findet man eine kurze Erläuterung zu den Kennzahlen und Mindestvoraussetzungen in der Bewertungstabelle.

v. **Anlage 5 – Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen**

Die für die Sammlung und Auswahl der Kriterien und Kennzahlen wichtigen rechtlichen Grundlagen wurden in Anlage 5 zusammengefasst.

Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurden bei der Ausarbeitung in der Übersichtstabelle und in Anlage 5 nicht weiter betrachtet. Zum einen waren kaum verwertbare Angaben zu finden und zum anderen sind deren Feuerwehren zu individuell aufgestellt, da es sich jeweils nur um eine große Stadtfeuerwehr handelt, die ihrem Zuständigkeitsgebiet entsprechend aufgestellt ist. Eventuelle Vorgaben würden sich daher nicht für einen bundesweiten Vergleich eignen.

Datenerfassungsformular

Feuerwehr	
-----------	--

VORWORT

In diesem Formular sind die „Ist-Werte“ Ihrer Feuerwehr einzutragen. Im Anhang finden Sie die Erklärungen zu den einzelnen Punkten. Auf Grundlage der von Ihnen angegebenen Daten kann Ihre Feuerwehr im Anschluss einer Feuerwehrklasse zugeordnet werden.

Ausgefüllt von:		
Name	Vorname	Zusatz / Titel
ggf. Dienstgrad	Funktion	
Behörde		
Straße	Hausnummer	Zusatz
Telefon	Handy	Email
Postleitzahl	Stadt / Gemeinde	

BESCHREIBUNG DER FEUERWEHR

1. Organisationsform

	Berufsfeuerwehr <input type="checkbox"/>	Hauptamtliche Kräfte <input type="checkbox"/>
	Freiwillige Feuerwehr <input type="checkbox"/>	(Pflichtfeuerwehr) <input type="checkbox"/>

Bemerkung: _____

2. Personal

2.1. Mindestfunktionsstärken

	Anzahl	Funktionsstärke	Anzahl	Funktionsstärke
2.1.1. berufliche Kräfte		Staffeln (1/5/ <u>6</u>)		erweiterte Gruppen (1/10/ <u>11</u>)
		Gruppen (1/8/ <u>9</u>)		Züge (1/4/17/ <u>22</u>)
		individuelle Zugstärken <small>(nicht nach FwDV 3)</small>		(__ / __ / __ / __)
2.1.2. hauptamtliche Kräfte		Staffeln (1/5/ <u>6</u>)		erweiterte Gruppen (1/10/ <u>11</u>)
		Gruppen (1/8/ <u>9</u>)		Züge (1/4/17/ <u>22</u>)
		individuelle Zugstärken <small>(nicht nach FwDV 3)</small>		(__ / __ / __ / __)
2.1.3. ehrenamtliche Kräfte		Trupps (0/2/ <u>2</u> o. 1/2/ <u>3</u>)		erweiterte Gruppen (1/10/ <u>11</u>)
		Staffeln (1/5/ <u>6</u>)		Züge (1/4/17/ <u>22</u>)
		Gruppen (1/8/ <u>9</u>)		

2.2. Mindestgesamtstärke

2.2.1. berufliche Kräfte	<i>Summe:</i>	im gesamten Zuständigkeitsbereich
2.2.2. hauptamtliche Kräfte	<i>Summe:</i>	im gesamten Zuständigkeitsbereich
2.2.3. ehrenamtliche Kräfte	<i>Summe:</i>	im gesamten Zuständigkeitsbereich

Bemerkung: _____

3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften (mindestens eine Staffel)

- 3.1. Schichtsystem mit ständiger Einsatzbereitschaft (z.B. 24/7 oder 2x 12/7)
- 3.2. Schichtsystem mit ständiger Einsatzbereitschaft nur unter der Woche
- 3.3. Schichtsystem mit ständiger Einsatzbereitschaft nur tagsüber unter der Woche

Bemerkung: _____

4. Mindestausstattung**4.1. Feuerwehrrhäuser**

Ausstattungsvariante	Gesamtanzahl	davon ständig besetzt	davon nicht ständig besetzt
4.1.1. Feuerwehrrhäuser mit Grundausstattung (Staffel bis Gruppe)			
4.1.2. Feuerwehrrhäuser mit erweiterter Ausstattung (Stützpunktfeuerwehr) (Gruppe bis Zug)			
4.1.3. Feuerwehrrhäuser mit Sonder-ausstattung (Schwerpunktfeuerwehr) (mindestens ein Zug)			

Bemerkung: _____

4.2. Fahrzeuge (Standard)

Fahrzeugtyp	Anzahl	Fahrzeugtyp	Anzahl
-------------	--------	-------------	--------

4.2.1. Einsatzleitwagen und Kommandowagen

ELW 1		KdoW	
-------	--	------	--

4.2.2. Kleinlöschfahrzeuge

KLF		TSF	
MLF		TSF-W	

4.2.3. Löschfahrzeuge

StLF 10		LF 20	
LF 8		LF 16-TS	
LF 10		LF 16 KatS	
LF 16		LF 20 KatS	

4.2.4. Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge

HLF 10		HLF 20	
HLF 16			

4.2.5. Tanklöschfahrzeuge

TLF 8		TLF 2000	
TLF 16/25		TLF 3000	
TLF 20		TLF 4000	
TLF 24			

4.2.6. Hubrettungsfahrzeuge

DL (12/9 bis 23/12)		DLA(K) (> 23/12)	
DLK (12/9 bis 23/12)		TMF	
DLA(K) (12/9 bis 23/12)		HAB	

4.3. Sonderfahrzeuge**4.3.1. Rüstwagen**

RW		VRW	
----	--	-----	--

4.3.2. Gerätewagen

GW-G(SG)		GW-L	
GW-AS		GW-V	
GW-Mess		GW-N	
GW-Umwelt		GW-A	
GW-Öl		GW-W	
GW Dekon P		GW-Taucher	
Dekon P		GW-Tier	
GW-Rüst		GW-Höhenrettung	
GW-Licht		GW-MANV / GW-Rettung	

4.3.3. Schlauchwagen

SW 1000		SW 2000-Tr	
SW 2000			

4.3.4. Wechselladerfahrzeug

WLF		WLF mit Kran	
-----	--	--------------	--

4.3.5. Abrollbehälter

AB-A(tem)		AB-Schlauch	
AB-G(SG)		AB-Tank	
AB-Pulver		AB-Rüst	
AB-Schaum		AB (sonstige)	
AB-SLM			

4.3.6. Wasserfahrzeuge

LB		RTB	
MZB		KLB	

5. Sonderaufgaben	ja	nein
5.1. Katastrophenschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2. ABC- / CBRN-Einheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3. Erstversorgung / First Responder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4. Höhenrettung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5. Wasserrettung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6. Taucher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7. Kampfmittelräumdienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.8. Sonstige zugewiesene Aufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:		
→		
→		
→		

Bemerkung: _____

6. Schutzzielbeschreibung			
6.1. Schutzziel			
6.1.1. gesetzliche Vorgabe / Empfehlung	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6.1.2. eigene Schutzziele festgelegt	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6.2. Hilfsfristen			
6.2.1. gesetzliche Vorgabe / Empfehlung	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6.2.2. Wenn ja, welche?			Minuten
6.2.3. eigene Hilfsfrist			Minuten
6.3. Eintreffzeiten und Funktionsstärken			
6.3.1. gesetzliche Vorgabe / Empfehlung	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6.3.2. eigene Funktionsstärken			
1. Eintreffzeit:	nach	Minuten	Funktionsstärke:
2. Eintreffzeit:	nach	Minuten	Funktionsstärke:

Bemerkung: _____

Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich sämtliche Daten wahrheitsgemäß und den Tatsachen entsprechend angegeben habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Erläuterungen zum Datenerfassungsformular

BESCHREIBUNG DER FEUERWEHR

1. Organisationform

zu 1. Hier sind die vorhandenen Organisationsformen anzukreuzen.

2. Personal

2.1. Mindestfunktionsstärken

zu 2.1.1. bis 2.1.3. Hier sollen die Mindestfunktionsstärken der beruflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte erfasst werden. Sie ergeben sich aus der Anzahl der Sitzplätze in folgenden einsatzrelevanten Fahrzeugen:

- Einsatzleitwagen,
- Kleinlöschfahrzeuge,
- Löschgruppenfahrzeuge,
- Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge,
- Hubrettungsfahrzeuge und
- Rüstwagen

der einzelnen Ortswehren.

Es soll dabei die Anzahl der verfügbaren taktischen Einheiten aller Ortsfeuerwehren der Gemeinde bzw. Stadt angegeben werden.

zu 2.1.1. und 2.1.2. Wenn Berufsfeuerwehren oder hauptamtliche Kräfte ihren Löschzug nicht mit einer Funktionsstärke nach FwDV 3 besetzt, ist hier die eigene Funktionsstärke einzutragen.

2.2. Mindestgesamtstärke

zu 2.2.1. bis 2.2.3. Hier ist die doppelte Anzahl der Mindestfunktionsstärken der beruflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte der gesamten Gemeinde- bzw. Stadtfeuerwehr anzugeben und nicht die der einzelnen Ortswehren. (\sum aller Funktionsstärken $\cdot 2$)

(*Beispiel: 2 BF-Wachen – eine Gruppe (1/8/9) und ein Zug (1/3/17/22)*
→ $9 + 22 = 31$ Funktionen $\cdot 2 =$ Mindestgesamtstärke von **62**)

3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften (mindestens eine Staffel)

- | | |
|---------|---|
| zu 3.1. | Hier ist anzukreuzen, wenn die beruflichen oder hauptamtlichen Kräfte rund um die Uhr mit ihrer Mindestfunktionsstärke in Alarmbereitschaft sind. |
| zu 3.2. | Hier ist anzukreuzen, wenn die beruflichen oder hauptamtlichen Kräfte nur unter der Woche rund um die Uhr mit ihrer Mindestfunktionsstärke in Alarmbereitschaft sind. |
| zu 3.3. | Hier ist anzukreuzen, wenn die beruflichen oder hauptamtlichen Kräfte unter der Woche nur halbtags mit ihrer Mindestfunktionsstärke in Alarmbereitschaft sind. |

4. Mindestausstattung

4.1. Feuerwehrhäuser

zu 4.1.1 bis 4.1.3.	Hier ist die Anzahl und Ausstattungsvariante der vorhandenen Feuerwehrhäuser der gesamten Gemeinde- bzw. Stadtfeuerwehr anzugeben und zusätzlich wie viele davon ständig bzw. nicht ständig besetzt sind.
---------------------	---

Es stehen folgende Ausstattungsvarianten zur Auswahl:

- **Feuerwehrhäuser mit Grundausrüstung**
 - kleinere Gerätehäuser
 - mit bis zu drei Fahrzeugstellplätzen
 - für maximal eine Löschgruppe ausgelegt

- **Feuerwehrhäuser mit erweiterter Ausstattung (Stützpunktfeuerwehr)**
 - größere Gerätehäuser oder Wachen
 - mit bis zu zehn Fahrzeugstellplätzen
 - für maximal einen Löschzug ausgelegt
 - ggf. mit vorhandenen Sonderfahrzeugen

- **Feuerwehrhäuser mit Sonderausstattung (Schwerpunktfeuerwehr)**
 - große Gerätehäuser oder Wachen
 - mit mehr als acht Fahrzeugstellplätzen
 - für mindestens einen Löschzug ausgelegt
 - Sonderfahrzeuge/-einheiten vorhanden

4.2. Fahrzeuge (Standard)

zu 4.2.1. bis 4.2.6. Hier ist die Anzahl der vorhandenen Standard-Feuerwehrfahrzeuge einzutragen.

4.3. Sonderfahrzeuge

zu 4.3.1. bis 4.3.6. Hier ist die Anzahl der vorhandenen Sonder-Feuerwehrfahrzeuge einzutragen.

5. Sonderaufgaben

zu 5.1. und 5.7. Hier die Sonderaufgaben anzukreuzen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch die Feuerwehr übernommen werden.

zu 5.8. Sollte eine Sonderaufgabe durch die Feuerwehr übernommen werden, die nicht in der Liste steht, so ist „ja“ anzukreuzen und die Bezeichnung der Sonderaufgabe zu notieren.

6. Planungsgrundlagen

zu 6.1.1. Wenn es gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen bezüglich der Schutzziele gibt, ist hier „ja“ anzukreuzen.

zu 6.1.2. Wenn durch die Gemeinde oder Stadt eigene Schutzziele festgelegt wurden, ist hier „ja“ anzukreuzen.

zu 6.2.1. Wenn es gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen bezüglich der Hilfsfrist gibt, ist hier „ja“ anzukreuzen und die Zeit einzutragen.

zu 6.2.2. Wenn durch die Gemeinde oder Stadt eine eigene Hilfsfrist festgelegt wurde, ist hier „ja“ anzukreuzen und die Zeit einzutragen.

zu 6.3.1. Wenn es gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen bezüglich der Eintreffzeiten und Funktionsstärken gibt, ist hier „ja“ anzukreuzen.

zu 6.3.2. Hier sind die von der Gemeinde oder Stadt festgelegten Eintreffzeiten und Funktionsstärken einzutragen.

Anlage 3

Bewertungskriterien und Kennzahlen für die Klassifizierung

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Organisationsform										
1.1. Berufsfeuerwehr										
1.2. hauptamtliche Kräfte										
1.3. Freiwillige Feuerwehr										
2. Personal										
2.1. Mindest-Funktionsstärken										
2.1.1. berufliche Kräfte (verfügbares Einsatzpersonal pro Schicht)	90	45	9	9	9	6	(6)	(6)		
2.1.2. ehrenamtliche Kräfte	135	90	90	45	18	90	45	18	18	9
2.2. Mindest-Gesamtstärken										
2.2.1. berufliche Kräfte	180	90	18	18	18	12	(12)	(12)		
2.2.2. ehrenamtliche Kräfte	270	180	180	90	36	180	90	36	36	18
3. Verfügbarkeiten von beruflichen Kräften (mind. Staffel)										
3.1. ständige Einsatzbereitschaft										
3.2. nicht ständige Einsatzbereitschaft										

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
-----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

4. Mindestausstattung

4.1. Feuerwehrhäuser

4.1.1.	Ständig besetzte Feuerwehrhäuser	10	5	1	1	1	1	(1)	(1)			
4.1.2.	Nicht ständig besetzte Feuerwehrhäuser	15	10	10	5	2	10	5	2	2	1	
4.1.3.	Feuerwehrhäuser mit Grund- ausstattung (Staffel bis Gruppe)											
4.1.4.	Feuerwehrhäuser mit erweiterter Ausstattung (Stützpunktfeuerwehr) (Gruppe bis Zug)											
4.1.5.	Feuerwehrhäuser mit Sonder- ausstattung (Schwerpunktfeuerwehr) (mindestens ein Zug)											

Feuerwehrklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
-----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

4.2. Mindestvorhaltung an Fahrzeugen										
4.2.1. Fahrzeuge (normal)										
Kleinlöschfahrzeuge	[Bar chart showing requirements for Kleinlöschfahrzeuge across classes 1-10]									
Löschgruppenfahrzeuge	[Bar chart showing requirements for Löschgruppenfahrzeuge across classes 1-10]									
Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge	[Bar chart showing requirements for Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge across classes 1-10]									
Hubrettungsfahrzeuge	[Bar chart showing requirements for Hubrettungsfahrzeuge across classes 1-10]									
Einsatzleitwagen 1	[Bar chart showing requirements for Einsatzleitwagen 1 across classes 1-10]									
4.2.2. Sonderfahrzeuge										
Einsatzleitwagen 2	[Bar chart showing requirements for Einsatzleitwagen 2 across classes 1-10]									
Rüstwagen	[Bar chart showing requirements for Rüstwagen across classes 1-10]									
Gerätewagen	[Bar chart showing requirements for Gerätewagen across classes 1-10]									
Wechselader mit Abrollbehälter	[Bar chart showing requirements for Wechselader mit Abrollbehälter across classes 1-10]									

5. Sonderaufgaben										
5.1. Katastrophenschutz	[Bar chart showing requirements for Katastrophenschutz across classes 1-10]									
5.2. ABC- / CBRN-Einheiten	[Bar chart showing requirements for ABC- / CBRN-Einheiten across classes 1-10]									
5.3. Erstversorgung / First Responder	[Bar chart showing requirements for Erstversorgung / First Responder across classes 1-10]									
5.4. Höhenrettung	[Bar chart showing requirements for Höhenrettung across classes 1-10]									
5.5. Wasserrettung	[Bar chart showing requirements for Wasserrettung across classes 1-10]									
5.6. Taucher	[Bar chart showing requirements for Taucher across classes 1-10]									
5.7. Kampfmittelräumdienst	[Bar chart showing requirements for Kampfmittelräumdienst across classes 1-10]									

Anlage 4

Erklärungen zur Bewertungstabelle

Bewertungskriterien und Kennzahlen für die Klassifizierung

Zahlenwerte der Feuerwehrrklassen	Die in den Spalten angegebenen Werte sind Mindestvoraussetzungen, die für die jeweilige Feuerwehrrklasse erfüllt sein müssen.
blaue Felder 	Die blauen Felder zeigen an, welche Voraussetzungen für die jeweilige Feuerwehrrklasse erfüllt sein müssen.
schrattierte Felder 	Sie markieren Voraussetzungen, die nicht zwingend erfüllt werden müssen.
zu 2.1.1., 2.2.1. und 4.1.1.	Die Feuerwehrrklassen 7 und 8 sind grundsätzlich nicht für hauptamtliche Kräfte vorgesehen. Sollte sie bei einer Feuerwehrr jedoch vorkommen müssen sie eine Mindestfunktionsstärke von einer Staffe pro Schicht vorweisen können.
Bewertung	Eine Feuerwehrr wird immer in die Feuerwehrrklasse eingestuft, in der sie die Mindestanforderungen erfüllt. Hat sie beispielsweise 6 ständig besetzte Feuerwachen (FwKI 2) und 20 nicht ständig besetzte Feuerwehrrhäuser (FwKI 1) wird sie dennoch in die Feuerwehrrklasse 2 eingestuft.

1. Baden-Württemberg

Feuerwehrgesetz (FwG)

§ 6 - Organisation der Gemeindefeuerwehr

Eine Berufsfeuerwehr ist in einer Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern einzurichten. Eine Ausnahmeregelung für Gemeinden mit bis zu 150.000 Einwohnern kann nur durch das Innenministerium erteilt werden.

(§ 6, Abs. 2 FwG)¹

Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Die folgenden Informationen wurden aus einem veröffentlichten Dokument, auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, entnommen.²

Als hilfreiche Grundlage für die Brandschutzbedarfsplanung einer Gemeindefeuerwehr hat das Innenministerium und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg Hinweise zur Leistungsfähigkeit in einem gemeinsamen Arbeitskreis erstellt.

Anhand von bestimmten Bemessungswerten (Eintreffzeit, Einsatzkräfte und Einsatzmittel) wird die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr mit Hilfe von standardisierten Szenarien für den Brandeinsatz und der Technische Hilfeleistung definiert. Die Mindeststärken und Ausstattungen der Gemeindefeuerwehren werden von den jeweiligen Ergebnissen abgeleitet.

Die standardisierten Szenarien wurden wie folgt festgelegt:

Szenario 1 - "Standardbrand"

Ein Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt bis zu drei Obergeschossen, bei dem eine unmittelbare Gefährdung für die Menschen vorliegt und trotzdem deren baulichen Rettungswege bekannt sind.

Standardszenario 2 - „Technische Hilfeleistung“

Ein Verkehrsunfall mit einem PKW, bei der eine verletzte Person eingeklemmt ist und zudem Betriebsstoffe auslaufen.

Bei beiden Szenarien können je nach Gefährdungsbeurteilung der Gemeinden spezifische Bewertungen miteinbezogen werden.

Bemessungswerte

	„Standardbrand“	„Technische Hilfeleistung“
1. Eintreffzeit	10 Minuten	10 Minuten
Mindeststärke	Gruppe	k. A.
Mindesteinsatzmittel	TSF-W oder StLF 10/6	TSF-W oder das StLF 10/6
2. Eintreffzeit	max. 15 Minuten	max. 20 Minuten
Mindeststärke	Gruppe	mind. Trupp
Mindesteinsatzmittel	LF 10/6	HLF 10/6

Tabelle 11 - Bemessungswerte für das Schutzziel (BW)

Des Weiteren werden für bestimmte Feuerwehrfahrzeuge ebenfalls spezifische Eintreffzeiten und Mindestvorhaltungen vorgegeben.

Hubrettungsfahrzeuge

	„Menschenrettung“	„Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung“
Eintreffzeit	10 bis max. 15 Minuten	max. 25 Minuten

Tabelle 12 - Eintreffzeiten für Hubrettungsfahrzeuge (BW)

Rüstwagen

Eintreffzeiten	Mindestvorhaltung
max. 25 Minuten	zwei pro Landkreis

Tabelle 13 - Eintreffzeiten für Rüstwagen (BW)

Einsatzleitwagen 1

Eintreffzeiten	Mindestvorhaltung
max. 20 Minuten	Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern

Tabelle 14 - Eintreffzeiten für Einsatzleitwagen 1 (BW)

Einsatzleitwagen 2

Eintreffzeiten	Mindestvorhaltung
k. A.	ein ELW 2 für ein bis zwei Land- oder Stadtkreise

Tabelle 15 - Eintreffzeiten für Einsatzleitwagen 2 (BW)

Gefahrgut-Zug

Eintreffzeiten	Fahrzeuge
max. 30 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> • GW-G oder entsprechender AB • LF 10/6 • TLF 16/25 oder LF 20/16 • RW

Tabelle 16 - Eintreffzeiten für Gefahrgut-Zug (BW)

Gerätewagen-Atemschutz oder entsprechender Abrollbehälter

Eintreffzeiten	Mindestvorhaltung
max. 30 Minuten	k. A.

Tabelle 17 - Eintreffzeiten für GW-Atemschutz (BW)

Schlauchwagen 2000, Abrollbehälter-Schlauch oder Gerätewagen-Logistik

Eintreffzeiten	Mindestvorhaltung
max. 25 Minuten	k. A.

Tabelle 18 - Eintreffzeiten für GW-Schlauch (BW)

Feuerwehrran

Eintreffzeiten	Mindestvorhaltung
k. A.	ein bis zwei pro Regierungsbezirk

Tabelle 19 - Eintreffzeiten für Feuerwehrräne (BW)

² Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

2. Bayern

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Art. 12

Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

Bei Bedarf müssen die Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr eine ständig besetzte Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einrichten.

(Art. 12, Abs. 2, Satz 1 BayFwG)³

Für die Mindeststärke wird eine Staffel vorgeschrieben. (Art. 12, Abs. 2, Satz 2 BayFwG)³

Art. 14

Berufsfeuerwehr

Ein Zug ist die Mindeststärke einer Wache der Berufsfeuerwehr.

(Art. 14, Abs. 3, Satz 1 BayFwG)³

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

Die folgenden Informationen wurden aus einem veröffentlichten Dokument, auf der Internetseite der Bayerischen Staatskanzlei, entnommen.⁴

1. Zu Art. 1 – Aufgaben der Gemeinden

1.1 Feuerwehrbedarfsplanung

Um eine dem örtlichen Gefahrenpotential angepasste Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten und somit den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung ausreichend zu gewährleisten, sind die Gemeinden grundsätzlich dazu verpflichtet einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Hierfür gibt das Staatsministerium des Innern mit Hilfe eines Merkblattes Hinweise zur Erstellung.

1.2 Hilfsfrist

Die Gemeinden müssen ihre Feuerwehren so ausrüsten und aufstellen, dass grundsätzlich jede Einsatzstelle, die an einer Straße liegt und sich innerhalb des Zuständigkeitsgebietes befindet, nach höchstens 10 Minuten, ab dem Eingang der Meldung in der Rettungsleitstelle, erreicht wird.

⁴ VollzBekBayFwG

3. Brandenburg

Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG)

(vom 24. Mai 2004 - zuletzt geändert am 23. September 2008)

§ 24 - Öffentliche Feuerwehren

In Oberzentren (kreisfreie Städte) muss neben der Freiwilligen Feuerwehr auch eine Berufsfeuerwehr vorgehalten werden. (§ 24, Abs. 2, Satz 1 BbgBKG)⁵

Neben den ehrenamtlichen Kräften sollten in amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit mehr als 30.000 EW auch hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden. (§ 24 Abs. 4 BbgBKG)⁵

Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

Die folgenden Informationen wurden aus einem veröffentlichten Dokument, auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V., entnommen.⁶

Diese Weisung gilt für die Aufgabenträger des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes. Mit Hilfe eines Brandschutzbedarfsplanes soll der einsatztaktische Bedarf der Gemeinde, hinsichtlich der Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehr, ermittelt werden.

Dritter Abschnitt - Mindeststärke

Für eine örtliche Feuerwehreinheit wird eine Mindeststärke einer Staffel vorgeschrieben. Hierbei wird empfohlen, dass die Funktionen dieser Einheit mit mindestens doppelt besetzt sind.

Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften müssen ebenfalls rund um die Uhr mit mindestens einer Staffel besetzt sein.

Für Berufsfeuerwehren gilt eine Mindeststärke von 16 Funktionen, die als Gesamteinheit oder aus einzelnen Einheiten besteht. Grundlage hierfür dient das AGBF-Modell.

Vierter Abschnitt – Ausrüstung

Anhand der Größe, des Gefahrenpotentials und der Löschwasserversorgung des Zuständigkeitsgebietes wird der Ausrüstungsbedarf der Gemeindefeuerwehr ermittelt. Wenn die Gemeinde über eine Berufsfeuerwehr verfügt, richtet sich die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr nach den ihnen übertragenden Aufgaben.

Anlage - Mindestanforderungen für die kommunale Gefahrenabwehr-bedarfsplanung

Für die Brandschutzbedarfsplanung werden folgende Gefahrenarten und Risikoklassen in Brandenburg festgelegt:

Gefahrenart	Risikoklasse
Brand	Br 1 bis Br 4
<u>Hilfeleistung</u>	
1. Technische Hilfeleistung	TH 1 bis TH 4
2. Radioaktive, biologische und chemische Stoffe	ABC 1 bis ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 bis W 3

Tabelle 20 - Gefahrenarten und Risikoklassen (BB)

Ausrüstungsstufen

Ausrüstungsstufe I	Mannschaft und Geräte entsprechend der Einwohnerzahl
Ausrüstungsstufe II	Mannschaft und Geräte entsprechend der kennzeichnenden Merkmale

Tabelle 21 - Ausrüstungsstufen (BB)

Gefahrenarten

1. Brand

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
Br 1	bis 10.000	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehende offene Bauweise • im wesentlichen Wohngebäude- Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe • keine nennenswerten Gewerbebetriebe • keine Bauten besonderer Art oder Nutzung
Br 2	10.001 bis 20.000	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) • überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)- Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe • einzelne kleinere Gewerbebetriebe/ Handwerksbetriebe/ Beherbergungsbetriebe Kleine oder nur eingeschossige Gebäude besonderer Art oder Nutzung
Br 3	20.001 bis 50.000	<ul style="list-style-type: none"> • offene und geschlossene Bauweise- Mischnutzung • kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung- Gebäudehöhe: höchstens 12 m Brüstungshöhe • Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr • Waldgebiete A

Br 4	über 50.000	<ul style="list-style-type: none"> zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten- große Objekte besonderer Art oder Nutzung- Gebäudehöhe: über 12 m Brüstungshöhe Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr Waldgebiete A 1
-------------	-------------	--

Tabelle 22 – „Brand“-Risikoklassen (BB)

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse			
	Br 1	Br 2	Br 3	Br 4
I	TSF	TSF- W oder LF 10/6	LF 10/6, TLF 20/40	ELW 1, LF 20/16, TLF 20/40, DLK 18-12 ¹⁾
II	LF 10/6 TLF 20/40 ²⁾	LF 10/6 oder LF 20/16, TLF 20/40	ELW 1, LF 20/16, DLK 18/12 ¹⁾ , GW-G, TLF 20/40	ELW 2 ³⁾ , TLF 20/40, LF 20/16, DLK 23-12, SW 2000-Tr, GW-G, TLF 20/40

Tabelle 23 - Ausrüstungsstufen für "Brand" (BB)

¹⁾ falls nach Bebauungshöhe notwendig

²⁾ in Gebieten mit erhöhter Waldbrandgefahr

³⁾ einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

2. Technische Hilfeleistung

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	bis 10.000	<ul style="list-style-type: none"> kleine Ortsverbindungsstraßen keine Gewerbegebiete oder kleine Handwerksbetriebe
TH 2	10.001 bis 20.000	<ul style="list-style-type: none"> größere Ortsverbindungsstraßen (z.B. Kreis- und Landesstraßen) kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe
TH 3	20.001 bis 50.000	<ul style="list-style-type: none"> Kreis- und Landesstraßen, Bundesstraßen größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie Schienenwege
TH 4	über 50.000	<ul style="list-style-type: none"> Kraftfahrstraßen, Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen Schnellfahrtstrecken (z.B. ICE)

Tabelle 24 – „TH“-Risikoklassen (BB)

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse			
I	TH 1 TSF	TH 2 TSF- W oder LF 10/6	TH 3 LF 10/6 oder LF 20/16	TH 4 ELW 1, LF 20/16, RW
	LF 10/6, TLF 20/40 ²⁾	LF 20/16, RW	ELW 1, LF 20/16, RW	LF 20/16, GW-G, ELW 2 ¹⁾

Tabelle 25 - Ausrüstungsstufen für "TH" (BB)

1) einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

3. ABC-Gefahrstoffe

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
ABC 1	bis 20.000	<ul style="list-style-type: none"> • A – kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet • B – keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen • C - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen
ABC 2	20.001 bis 50.000	<ul style="list-style-type: none"> • A – Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in der Gefahrengruppe I eingestuft sind • B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I („vfdb-Richtlinie 10/02“) umgehen • C – Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen • Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (keine Chemikalienlager)
ABC 3	über 50.000	<ul style="list-style-type: none"> • A – Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 die Gefahrengruppe II oder III eingestuft werden • B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III („vfdb-Richtlinie 10/02“) umgehen • C – Betriebe und Anlagen, die mit Gefahren umgehen und der Störfallverordnung unterliegen¹⁾ • Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen

Tabelle 26 - "ABC"-Risikoklassen (BB)

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse		
I	ABC 1 TSF	ABC 2 LF 10/6	ABC 3 ELW 1, LF 20/16, GW-G
II	ELW 1, LF 10/6	ELW 1, LF 20/16, Strahlenschutz- sonderausrüstung ³⁾	ELW 2 ²⁾ , LF 20/16, TLF 20/40, Strahlenschutz- sonderausrüstung ³⁾

Tabelle 27 - Ausrüstungsstufen für "ABC" (BB)

1) Anlagen nach Störfallverordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen

2) einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

3) ABC-Erkundungskraftwagen oder GW-Mess

4. Wassernotfälle

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20.000	<ul style="list-style-type: none"> kleine Bäche größere Weiher, Badeseen
W 2	20.001 bis 50.000	<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt Landeswasserstraßen
W 3	über 50.000	<ul style="list-style-type: none"> Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt Bundeswasserstraßen

Tabelle 28 - Risikoklassen für Wassernotfälle (BB)

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse		
I	W 1 TSF	W 2 LF 10/6, RTB ²⁾ / MZB	W 3 LF 10/6, RTB ²⁾ / MZB
II	LF 10/6	ELW 1, LF 16/12, RW, RTB ²⁾ / MZB	ELW 2 ²⁾ , LF 20/16, RW, RTB ²⁾ / MZB

Tabelle 29 - Ausrüstungsstufen für "Wassernotfälle" (BB)

1) einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

2) kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden

⁶ Allgemeine Weisungen über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

4. Hessen

Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes HBKG

Vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)

§ 3 - Aufgaben der Gemeinden

Die Feuerwehren der Gemeinden sind so aufzustellen, dass sie innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung jede Einsatzstelle im Zuständigkeitsgebiet erreichen.
(§ 3, Abs. 2 HBKG)⁷

§ 7 - Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

Neben den ehrenamtlichen Kräften müssen in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern hauptberufliche Kräfte eingesetzt werden. (§ 7, Abs. 2, Satz 1 HBKG)⁷

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)

(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)

Die folgenden Informationen wurden aus der veröffentlichten Feuerwehr-Organisationsverordnung, auf der Internetseite der Hessischen Landesfeuerweherschule, entnommen.⁸

Diese Verordnung dient als Hilfestellung für die Ausarbeitung von Brandschutzbedarfsplänen der Gemeinden.

§ 3 - Stärke einer Feuerwehr

Die Mindeststärke einer Gemeindefeuerwehr wird auf eine Gruppe festgelegt.
(§ 3, Abs. 1, Satz 1 FwVO)⁸

Die Funktionen der Mindeststärken sind mindestens doppelt zu besetzen.
(§ 3 Abs. 2 FwVO)⁸

Anlage - Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

Für die Brandschutzbedarfsplanung werden folgende Gefahrenarten und Risikoklassen in Brandenburg festgelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 bis B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 bis TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 bis ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 bis W 3

Tabelle 30 - Gefahrenarten und -stufen (HE)

1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe weitgehend offene Bauweise im Wesentlichen Wohngebäude keine nennenswerten Gewerbebetriebe keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10, StLF 20/25	<i>Zusätzlich ist innerhalb jedes Land-kreises und jeder kreis-freien Stadt der Einsatz nach-folgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzu-stellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatz-beladung 1.000 m B-Schlauch-leitung.</i>
B 2	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks und Beherbergungsbetriebe keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10, StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe offene und geschlossene Bauweise Mischnutzung im Wesentlichen Wohngebäude kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10, StLF 20/25, Hubrettungs-fahrzeug ²⁾	ELW 1, LF 20, TLF 4000, GW-L, Hubrettungs-fahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1, LF 20, StLF 20/25, Hubrettungs-fahrzeug ²⁾	StLF 20/25, LF 20, TLF 4000, GW-L, Hubrettungs-fahrzeug ³⁾	

Tabelle 31 - Richtwerte für die Ausrüstung - Brandschutz (HE)

¹⁾ Ersatzweise KLF

²⁾ In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3/ B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

³⁾ Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfeleistung

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	<i>Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:</i> ELW 2, RW,
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- und Landesstraßen • kleinere Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe 	TSF-W oder MLF	HLF 20	Hubrettungs- fahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	HLF 10	ELW 1, HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie 	ELW 1, HLF 20	ELW 1, HLF 20 mit MaZE ³⁾ , GW-L1	

Tabelle 32 - Richtwerte für die Ausrüstung - Techn. Hilfeleistung (HE)

1) Ersatzweise KLF

2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

3) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen 	TSF oder TSF-W ¹⁾	ELW 1, GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahr-gut	<i>Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug⁴⁾</i>
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager) 	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	ELW 1, HLF 20, GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager 	ELW 1, wasserführendes Löschgruppenfahrzeug	HLF 20, TLF 4000	

Tabelle 33 - Richtwerte für die Ausrüstung - ABC-Gefahren (HE)

¹⁾ Ersatzweise KLF

²⁾ Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure,

Schwefelwasserstoff, Trichloräthylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

- 3) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.
4) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

4. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> keine nennenswerten Gewässer vorhanden kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	<i>Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:</i> ELW 2, RW
W 2	<ul style="list-style-type: none"> größere Weiher, Badeseen Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10, RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10, MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

Tabelle 34 - Richtwerte für die Ausrüstung - Gefahren auf Gewässern (HE)

1) Ersatzweise KLF

2) MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Vorhaltung der Technik und Ausrüstung

Vorhaltung	Gefahrenstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	jede Gemeinde für sich selbst	benachbarte Gemeinden (überörtliche Hilfeleistung)	Kreise und kreisfreien Städte

Tabelle 35 - Vorhaltung für Gefahrenstufen (HE)

Eintreffzeiten für die jeweiligen Gefahrenstufen (Richtwerte in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, wobei Abweichungen möglich sind.)

Eintreffzeiten	Gefahrenstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	i.d.R. innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung	i.d.R. innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung	i.d.R. innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung

Tabelle 36 - Eintreffzeiten für Gefahrenstufen (HE)

⁸ Anlage der FwVO - Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung

5. Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10, 12, 16 geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. M-V S. 282)

§ 8 – Berufsfeuerwehr

Eine Berufsfeuerwehr wird für Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern vorgeschrieben. (§ 8 Abs. 1 BrSchG)⁹

6. Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)

Vom 18. Juli 2012

§ 9 - Aufstellung und Auflösung

In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern muss eine Berufsfeuerwehr aufgestellt werden. (§ 9 Abs. 1 NBrandSchG)¹⁰

Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO)

Die folgenden Informationen wurden aus einem veröffentlichten Dokument, auf der Internetseite „Recht und Gesetz in Niedersachsen“, entnommen.¹¹

§ 1 – Aufbau

Ortsfeuerwehren werden wie folgt gegliedert:

- I. Grundausstattungsfeuerwehren,
- II. Stützpunktfeuerwehren und
- III. Schwerpunktfeuerwehren

(§ 1, Abs. 1 FwVO)¹¹

Wenn in einer Gemeinde bis zu zehn Ortsfeuerwehren bestehen, müssen mindestens zwei davon als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet werden. Gibt es mehr als zehn Ortsfeuerwehren, so ist jeweils eine von fünf als Stützpunktfeuerwehr einzurichten.

(§ 1, Abs. 2 FwVO)¹¹

Zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern mindestens eine Schwerpunktfeuerwehr einzurichten. (§ 1, Abs. 3 FwVO)¹¹

§ 3 – Mindeststärke

Die Mindeststärken der Ortsfeuerwehren werden wie folgt festgelegt:

- I. Grundausstattungsfeuerwehr → eine Gruppe
- II. Stützpunktfeuerwehr → eine Gruppe und ein Selbständiger Trupp oder zwei Staffeln
- III. Schwerpunktfeuerwehr → ein Zug

(§ 3, Abs. 1 FwVO)¹¹

Es wird eine Personalreserve von mindestens 100 vom Hundert, hinsichtlich der zu besetzenden Funktionen gefordert und soll dauerhaft nicht weniger als 90 vom Hundert betragen. (§ 3, Abs. 2, Satz 1 und 2 FwVO)¹¹

§ 4 – Mindestausrüstung

In der Tabelle auf der nächsten Seite sind die Mindestausrüstungsvarianten für Feuerwehren in Niedersachsen aufgeführt.

Ortsfeuerwehrtyp	Fahrzeuge	entsprechende Fahrzeugbeispiele	Mindestbesatzung
Grundausstattungsfeuerwehr	ein Löschfahrzeug	KLF, TSF(-W), MLF	Staffel
Stützpunktfeuerwehr	ein Löschfahrzeug	mindestens ein LF 10/6 oder HLF 10/6	Gruppe
	ein Feuerwehrfahrzeug als Löschfahrzeug,	als mindestens ein TLF10/20 oder TLF 2000	
	Hubrettungsfahrzeug, Rüstwagen, Gerätewagen oder Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	mindestens eine DLK 12/9 RW GW-G oder GW-L1 WLF mit AB-Rüst oder AB-G(SG)	Trupp
	oder zwei Löschfahrzeuge	mindestens ein TSF-W, LF 10/6 oder HLF 10/6	je eine Staffel
Schwerpunktfeuerwehr	Einsatzleitfahrzeug	ELW 1	Selbständiger Trupp
	Variante 1 zwei Löschfahrzeuge oder	mindestens zwei LF 20 oder HLF 20/16	je eine Gruppe
	Variante 2 ein Löschfahrzeug	mindestens ein LF 20 oder HLF 20/16	Gruppe
	ein Feuerwehrfahrzeug als Löschfahrzeug,	als mindestens ein TLF 24/50 oder TLF20/30 GW-L2	
	Gerätewagen und Feuerwehrfahrzeug als Hubrettungsfahrzeug, Rüstwagen, Gerätewagen oder Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	mindestens eine DLK 12/9 RW GW-G oder GW-L1 WLF mit AB-Rüst oder AB-G(SG)	Trupp

Variante 3	ein Löschfahrzeug	mindestens ein LF 20 oder HLF 20/16	Gruppe
	Kombination von drei Feuerwehrfahrzeugen Löschfahrzeug (Typ 2.1.2), Hubrettungsfahrzeug (Typ 3), Rüstwagen, Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6)	mindestens ein TLF 20/40 (SL) oder TLF 4000 mindestens eine DLK 12/9 RW GW-G oder GW-L1 WLF mit AB-Rüst oder AB-G(SG)	Trupp

Tabelle 37 - Mindestausrüstung der Feuerwehren (NI)

(§ 4, Abs. 1 bis 4 FwVO)¹¹

7. Nordrhein-Westfalen

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

§ 8 – Berufsfeuerwehren

Die kreisfreien Städte sind verpflichtet Berufsfeuerwehren einzurichten und zu unterhalten. (§ 8, Abs. 1, Satz 2 BHKG)¹²

§ 10 - Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Grundsätzlich sind große und mittlere kreisangehörige Städte dazu verpflichtet hauptamtliche Kräfte einzusetzen. Ausnahmen kann nur die Bezirksregierung zulassen. (§ 10, Abs. 1 BHKG)¹²

Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutz-bedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Die folgenden Informationen wurden aus einem veröffentlichten Dokument, auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr NRW, entnommen.¹³

In Nordrhein-Westfalen empfiehlt man den Gemeinden für die Anfertigung eines Brandschutzbedarfsplanes als Bemessungsgrundlage das AGBF-Modell zu verwenden. Jedoch räumt man den Gemeinden eine eigene und individuelle Schutzzielefestlegung ein.

1. Eintreffzeit	nach 8 Minuten
Funktionsstärke	10 Funktionen
2. Eintreffzeit	nach 13 Minuten
Funktionsstärke	weitere 6 Funktionen
Zielerreichungsgrad	95 %

Tabelle 38 - Eintreffzeiten und Funktionsstärken (NRW)

8. Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)

Vom 2. November 1981

§ 9 - Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

Hauptamtliche Kräfte (Berufsfeuerwehr) müssen in Städten mit mehr als 90.000 Einwohnern vorgehalten werden. (§ 9, Abs. 1, Satz 1 LBKG)¹⁴

Feuerwehrverordnung (FwVO)

§ 3 - Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Risikoklassen der Gemeinden sind bedarfsgerechte Fahrzeuge und Sonderausrüstungen vorzuhalten.

(§ 3, Abs. 2, Satz 1 FwVO)¹⁵

Um den Mindestbedarf zu decken müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeiten die erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen zum Einsatz kommen.

Einsatzgrundzeiten	Ausstattungsstufen
8 Minuten	Stufe 1
15 Minuten	Stufe 2
25 Minuten	Stufe 3

Tabelle 39 - Einsatzgrundzeiten der Ausstattungsstufen (RP)

(§ 3, Abs. 3 FwVO)¹⁵

Jede Gemeinde sollte den Mindestbedarf der Stufe 1 in vollem Umfang selbst vorhalten, wobei sie mindestens ein Einsatzleitwagen 1, ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/10 und ein Mehrzwecktransportfahrzeug 2 vorhanden sein sollten. Im Rahmen der überörtlichen Hilfe kann der Mindestbedarf der Stufen 2 bis 3 bereitgehalten werden. Die Berufsfeuerwehren der Städte sollten den Mindestbedarf für die Risikoklasse 5 bereithalten. (§ 3, Abs. 4 FwVO)¹⁵

Die Informationen für die nachfolgenden Tabellen wurden aus der Anlage 1 (zu § 3, Abs. 2) der Feuerwehrverordnung entnommen.¹⁵

Risikoklassen**Brandgefahren**

Risikoklassen	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
B 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, • landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, • Ortsverkehr.
B 2	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, • gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, • ausgedehnte Wälder.
B 3	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, • Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m² Geschossfläche, • normaler Durchgangsverkehr.
B 4	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, • Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, • großer Durchgangsverkehr.
B 5	<ul style="list-style-type: none"> • Großstadtkerngebiet, • Mineralölraffinerien, • Verkehrsknotenpunkt

Tabelle 40 - Risikoklassen für Brandgefahren (RP)

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
T 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, • landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, • Ortsverkehr.
T 2	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, • gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, • ausgedehnte Wälder.
T 3	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, • Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m² Geschossfläche, • normaler Durchgangsverkehr.
T 4	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, • Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, • großer Durchgangsverkehr.

T 5	<ul style="list-style-type: none"> • Großstadtkerngebiet, • Mineralölraffinerien, • Verkehrsknotenpunkt
------------	--

Tabelle 41 - Risikoklassen für technische Gefahren (RP)

Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren)

Risikoklassen	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen.
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) unterliegen, • Bereiche mit A- und B- Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind, • geringer Durchgangsverkehr.
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, • Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, • normaler Durchgangsverkehr.
ABC 4	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, • Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, • großer Durchgangsverkehr.
ABC 5	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, • Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, • großer Durchgangsverkehr.

Tabelle 42 - Risikoklassen für ABC-Gefahren (RP)

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)
W 1	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können.
W 2	<ul style="list-style-type: none"> • Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen), • Gewässer mit Sport- und Freizeitschiffahrt ohne Motorantrieb.
W 3	<ul style="list-style-type: none"> • Fließende Gewässer, • Gewässer mit Sport- und Freizeitschiffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.
W 4	<ul style="list-style-type: none"> • Binnenschiffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich.
W 5	<ul style="list-style-type: none"> • Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

Tabelle 43 - Risikoklassen für Gefahren auf und in Gewässern (RP)

Die Informationen für die nachfolgenden Tabellen wurden aus der Anlage 1 (zu § 3, Abs. 3 und 4) der Feuerwehrverordnung entnommen.¹⁵

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse	1	2	3	4	5	
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF oder KLF ¹⁾	StLF 10/10 ²⁾ , HRF 12-9 ^{3) 4) 5)}	HLF 10/10 ^{2) 6)} , HRF 18-12 ^{3) 4)} , ELW 1	HLF 20/16, HRF 23-12 ⁴⁾ , TLF 16/24-Tr ⁸⁾ , ELW 1	HLF 20/16, HLF 10/10 ^{2) 6)} , HRF 23-12 ⁴⁾ , TLF 20/40, ELW 1
	Stufe 2	StLF 10/10 ²⁾ , ELW 1	StLF 10/10 ²⁾ , HLF 10/10 ²⁾ , ELW 1	2 StLF 10/10 ²⁾	HLF 10/10 ^{2) 7)} , TLF 16/24-Tr ⁸⁾	HLF 20/16, HRF 23-12 ⁴⁾ , TLF 20/40, KdoW
	Stufe 3	StLF 10/10 ²⁾ , TLF 20/40, SW 2000-Tr	StLF 10/10 ²⁾ , TLF 20/40, SW 2000-Tr	StLF 10/10 ²⁾ , TLF 20/40, SW 2000-Tr, GW-A	StLF 10/10 ²⁾ , HRF 23-12 ^{4) 9)} , SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2	HLF 10/10 ^{2) 6)} , HRF 23-12 ⁴⁾ , GW-A, SW 2000-Tr, ELW 2, WLF mit AB-P ¹²⁾
Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:						
Technische Gefahren und Gefahren durch	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	MS-TH ¹⁰⁾	keine zusätzliche Ausrüstung	keine zusätzliche Ausrüstung	keine zusätzliche Ausrüstung
	Stufe 2	MS-TH ¹⁰⁾	keine zusätzliche Ausrüstung	MZF 2, MS-TH ¹⁰⁾	RW	RW ¹¹⁾
	Stufe 3	HLF 10/10 ²⁾ , MZF 1	RW, MZF 2	RW	MZF 3	WLF mit AB-P ^{12) 13)}
Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:						
Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	GAMS-Plus ¹⁴⁾	GAMS-Plus ¹⁴⁾	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G
	Stufe 2	GAMS-Plus ¹⁴⁾	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>
	Stufe 3	MZF-G, GW-Mess, MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = <i>Komplettierung des Gefahrstoffzugs</i>	-	-

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 1	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 2	RTB 2	RTB 2, MZB
	Stufe 2	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 2	MZB	RTB 2
	Stufe 3	keine besondere Ausrüstung	-	MZB	-	-

Tabelle 44 - Ausrüstungsstufen der Risikoklassen (RP)

- 1) In kleinen Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, können noch TSA und GW-TS verwendet werden. Wird nur ein TSA vorgehalten, ist zusätzlich eine 4-teilige Steckleiter erforderlich. Der GW-TS kann auch in örtlichen Feuerwehreinheiten verwendet werden, die mit einem TSF ohne Isoliergeräte (Pressluftatmer) ausgestattet sind. In größeren Ortsgemeinden, die noch in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, kann auch ein TSF-W verwendet werden.
- 2) Normfahrzeug mit ergänzter Ausrüstung, insbesondere Löschwassermenge 1000 Liter.
- 3) In Ortsgemeinden, die in den Risikoklassen B 2 und B 3 eingruppiert sind, müssen HRF in der Alarmstufe 1 vorgehalten werden, wenn sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind. Werden HRF nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Gemeinden untereinander oder zwischen den Gemeinden und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Stufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- 4) Als HRF kommen die DL(K) oder TM(K) in Betracht. Aufgrund einsatztaktischer und sicherheitstechnischer Nachteile scheidet die Verwendung des GM(K) zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich aus.
- 5) In Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 2 eingruppiert sind, können alternativ die Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb und die Anhängelleiter AL 16-4 verwendet werden.
- 6) Im begründeten Einzelfall kann auch das HLF 20/16 in Betracht kommen.
- 7) Für kreisfreie Städte kann auch das HLF 20/16 in Betracht kommen.
- 8) Für kreisfreie Städte kann auch ein TLF 20/40 in Betracht kommen.
- 9) Für kreisfreie Städte mit Großstadtkerncharakter kann ein Eintreffen nach 15 Minuten (Alarmstufe 2) erforderlich sein.
- 10) MS-TH: Stromerzeuger 5 kVA, Beleuchtungsgeräte, hydraulisches Kombigerät (Schere / Spreizer), Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben, Motorsäge nebst Schutzkleidung und -helm, Tauchpumpe (kann beispielsweise mitgeführt werden auf: StLF, MZF 1).
- 11) Der RW ist alternativ auch als Rüstwagen-Kran (RW-Kran) [Hubkraft FH= 35 kN bei Ausladung IA= 10 m] zulässig.
- 12) WLF mit AB-P: Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche (Plane mit Spriegel).
- 13) Das WLF ist alternativ auch als WLF-K [FH= 35 kN bei Ausladung IA= 10 m] mit AB-P zulässig.
- 14) GAMS-Plus: 6 x leichte Chemikalienschutzbekleidung, 6 x Chemikalienschutzhandschuhe, 6 Paar Gummistiefel, 6 x Schutzbrille, 1 Paket Einmalschutzhandschuhe, Ersteinsatzliteratur/Kurzinfo GAMS, Ex-Meter, Universalindikatorpapier, Ölnachweis-papier, PE-Gewebeplane, 10 x PE-Kunststoffsäcke, 10 m Gewebeklebeband, Abdicht-material.

¹⁵ Anlage 1 (zu § 3, Abs. 3 und 4) der Feuerwehrverordnung

9. Saarland

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz - BSG -)

§ 10 - Freiwillige Feuerwehr

Bei Bedarf können Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern Feuerwachen mit hauptberuflichen Kräften einrichten. (§ 10, Abs. 6 BSG)¹⁶

§ 12 - Berufsfeuerwehr

Eine Berufsfeuerwehr muss bei Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern vorgehalten werden. (§ 12, Abs. 1 BSG)¹⁶

Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland

Vom 11. Januar 2008

§ 2 – Freiwillige Feuerwehr

In jedem Löschbezirk muss die Mindeststärke einer Staffel in dreifacher Besetzung betragen. (§ 2, Abs. 2, Satz 2 Brandschutzorganisationsverordnung)¹⁷

§ 5 – Berufsfeuerwehr

Die Mindeststärke der Berufsfeuerwehrwachen wird in der Regel anhand Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsgebiet festgelegt. So sollte eine Feuerwache mit Gruppenstärke für 40.000 Einwohner und eine Feuerwache mit Zugstärke für 80.000 Einwohner eingerichtet werden. (§ 5, Abs. 5 Brandschutzorganisationsverordnung)¹⁷

Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen (Planungs- und AusstattungsVV)

Vom 18. September 2007

Die nachfolgenden Informationen wurden aus der Planungs- und Ausstattungsverwaltungsvorschrift entnommen.¹⁸

1. Einsatzstärke

Als Planungsgrundlage wurde hier das Standardszenario „Kritischer Wohnungsbrand“ gewählt. Daraus ergeben sich folgende notwendige Einsatzstärken:

	Eintreffzeit innerhalb von 8 Minuten	Eintreffzeit nach weiteren 5 Minuten
Gefährdungskategorien B 1 und B 2	eine Staffel für die Menschenrettung	eine Gruppe für die Brandbekämpfung
Gefährdungskategorien B 3 und B 4	eine Gruppe für die Menschenrettung	eine Staffel für die Brandbekämpfung
Gesamt: 15 Funktionen		

Tabelle 45 - Eintreffzeiten (SL)

1. Gefährdungskategorien

1.1. Brand

Gefährdungskategorie	Kennzeichnende Merkmale
B 1	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehend offene Bauweise • im Wesentlichen Wohngebäude, land- und forstwirtschaftlich genutzte Anwesen und Flächen • Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen • keine nennenswerten Gewerbe- oder Handwerksbetriebe • keine Bauten besonderer Art und Nutzung
B 2	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend offene Bauweise • überwiegend Wohngebäude • Gebäude mit bis zu 3 Vollgeschossen • einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks-, Beherbergungsbetriebe • keine oder nur eingeschossige kleine Gebäude besonderer Art oder Nutzung • ausgedehnte Wälder

B 3	<ul style="list-style-type: none"> • offene und geschlossene Bauweise mit Ladengruppen und kleineren Einkaufszentren • Mischnutzung • kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung (z.B. Heime, kleine Krankenhäuser) • Gebäude mit bis zu 5 Vollgeschossen • Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4	<ul style="list-style-type: none"> • zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise • Mischnutzung u.a. mit Gewerbebetrieben • große Objekte besonderer Art oder Nutzung, z.B. große Krankenhäuser, Asylantenheime, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 qm Geschossfläche • Gebäude mit bis zu 8 Vollgeschossen • großflächige Industrie- und Gewerbegebiete, Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Tabelle 46 - Gefährdungskategorien - Brand (SL)

1.2. Technische Hilfe

Gefährdungskategorie	Kennzeichnende Merkmale
T 1	<ul style="list-style-type: none"> • kleinere Ortsverbindungsstraßen, Ortsverkehr, kein Schienenverkehr • keine nennenswerten Gewerbe- oder Handwerksbetriebe
T 2	<ul style="list-style-type: none"> • größere Ortsverbindungsstraßen, Landstraßen, geringer Durchgangsverkehr • einzelne kleinere Gewerbe- oder Handwerksbetriebe keine oder nur eingeschossige kleine Gebäude besonderer Art oder Nutzung
T 3	<ul style="list-style-type: none"> • Landstraßen, Bundesstraßen, normaler Durchgangsverkehr, kleinere Güterbahnhöfe • größere Gewerbe- oder Handwerksbetriebe
T 4	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrstraßen, vierspurige Bundesstraßen, Autobahnen, starker Durchgangsverkehr, große Personen- und Güterbahnhöfe, Schienenverkehr • großflächige Industrie- und Gewerbegebiete, Industrie und Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Tabelle 47 - Gefährdungskategorien - Techn. Hilfeleistung (SL)

1.3. Gefahrstoffe (atomare, biologische, chemische Stoffe)

Gefährdungskategorie	Kennzeichnende Merkmale
G 1	<p>A. kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet</p> <p>B. keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen</p> <p>C. kein besonderer Umgang mit Gefahrstoffen, Ortsverkehr</p>

G 2	<p>A. Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in der Gefahrengruppe IA eingestuft werden</p> <p>B. Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I umgehen und gem. FwDV 500 der Gefahrengruppe IB zugeordnet werden</p> <p>C. Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen, und gem. FwDV 500 der Gefahrengruppe IC zugeordnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial, normaler Durchgangsverkehr
G 3	<p>A. Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA eingestuft werden</p> <p>B. Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II umgehen und gem. FwDV 500 der Gefahrengruppe IIB zugeordnet werden</p> <p>C. Betriebe und Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen und gem. FwDV 500 der Gefahrengruppe IIC zugeordnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chemikalienhandlungen oder –lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen*, großer Durchgangsverkehr
G 4	<p>A. Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIIA eingestuft werden</p> <p>B. Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO III umgehen und gem. FwDV 500 der Gefahrengruppe IIIB zugeordnet werden</p> <p>C. Betriebe und Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen und gem. FwDV 500 der Gefahrengruppe IIIC zugeordnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chemikalienhandlungen oder –lager, die der Störfallverordnung unterliegen*, großer Durchgangsverkehr

Tabelle 48 - Gefährdungskategorien - ABC (SL)

1.4. Wassernotfälle

Gefährdungs-kategorie	Kennzeichnende Merkmale
W 1	<ul style="list-style-type: none"> • keine nennenswerten Gewässer vorhanden • kleinere Bäche
W 2	<ul style="list-style-type: none"> • größere Weiher, Seen, Badeseen
W 3	<ul style="list-style-type: none"> • Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt • Sportboothäfen
W 4	<ul style="list-style-type: none"> • Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt • Hafenanlagen • Bundeswasserstraßen

Tabelle 49 - Gefährdungskategorien - Wassernotfälle (SL)

2. Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen

2.1. Gliederung der Ausstattungsstufen

Ausstattungsstufe I	Mannschaft und Gerät zur örtlichen Hilfe innerhalb der Gemeinde
Eintreffzeit acht bzw. 13 Minuten	
Ausstattungsstufe II	Mannschaft und Gerät zur überörtlichen Hilfe
Eintreffzeit 20 Minuten	

Tabelle 50 – Eintreffzeiten für die Ausstattungsstufen (SL)

Die Gemeinden sollten in der Regel grundsätzlich Fahrzeuge und Ausrüstungen für die Ausstattungsstufe 1 vorhalten.

2.2. Ausstattungsstufe - Brandschutz

Ausstattungsstufe		B 1	B 2	B 3	B 4
		max. 2-geschossig GK 1 (LBO § 2 (3))	max. 3-geschossig GK 2,3 (LBO § 2 (3))	max. 5-geschossig GK 4 (LBO § 2 (3))	max. 8-geschossig GK 5 (LBO § 2 (3))
I	nach 8 Minuten	KLF oder TSF-W	TSF-W oder LF 8/6	LF 8/6 oder LF 16/12 DLK 18/12	LF 16/12 DLK 23/12
	nach 13 Minuten	LF 8/6 ELW 1	LF 8/6 oder LF 16/1 ELW 1	TLF 16/25 oder TLF 24/50 ELW 1	TLF 24/50 ELW 1
II	nach 20 Minuten	TLF 16/25 DLK 18/12 GW-A (GW-L)	TLF 16/25 DLK 18/12 GW-A (GW-L)	LF 8/6 oder LF 16/12 DLK 23/12 TLF 24/50 GW-A (GW-L)	LF 16/12 DLK 23/12 TLF 24/50 GW-A (GW-L) ELW 2*

Tabelle 51 - Ausstattungsstufen - Brandschutz (SL)

* einmal pro Gemeindeverband

2.3. Ausstattungsstufe – Technische Hilfe

Ausstattungsstufe		T 1	T 2	T 3	T 4
I	nach 8 Minuten	KLF oder TSF-W	TSF-W TH oder (H)LF 8/6	(H)LF 8/6 oder (H)LF 16/12	(H)LF 16/12
	nach 13 Minuten	(H)LF 8/6 ELW 1	(H)LF 8/6 oder (H)LF 16/12 ELW 1	TLF 16/25 oder TLF 24/50 ELW 1	TLF 24/50 ELW 1
II	nach 20 Minuten	TLF 16/25 RW oder weiteres HLF GW-L	TLF 16/25 RW oder weiteres HLF GW-L	RW LF 8/6 oder LF 16/12 DLK 23/12 GW-A (GW-L)	RW LF 16/12 DLK 23/12 GW-A (GW-L) ELW 2*

Tabelle 52 - Ausstattungsstufen - Techn. Hilfe (SL)

* einmal pro Gemeindeverband

2.4. Ausstattungsstufe – Gefahrstoffe (Ergänzung zu Punkt 2.2. und/oder 2.3.)

Ausstattungsstufe		G 1	G 2	G 3	G 4
I	nach 8 Minuten	Keine Zusatz-ausstattung zu B 1 / T 1	Zusatz-ausstattung gem. Hilfeleistungskonzept Saarland, Basis 1	Zusatz-ausstattung gem. Hilfeleistungskonzept Saarland, Basis 2	Zusatz-ausstattung gem. Hilfeleistungskonzept Saarland, Basis 2
	nach 13 Minuten	Zusatz-ausstattung gem. Hilfeleistungskonzept Saarland, Basis 1	Zusatz-ausstattung gem. Hilfeleistungskonzept Saarland, Basis 2	(H)LF 16/12 als Ergänzungsfahrzeug	(H)LF 16/12 als Ergänzungsfahrzeug
II	nach 20 Minuten	ABC-Zug oder Komponenten des ABC-Zuges gem. Einsatzplanung			ELW 2*

Tabelle 53 - Ausstattungsstufen - Gefahrenstoffe (SL)

* einmal pro Gemeindeverband

2.5. Ausstattungsstufe – Wassernotfälle (Ergänzung zu Punkt 2.2. und/oder 2.3.)

Ausstattungsstufe	W 1	W 2	W 3	W 4
I	Keine Zusatz-ausstattung	RTB 1*	RTB 2* o. MZB* Feuerwehr-fahrzeug mit Seilwinde 50 kN	MZB* Feuerwehr-fahrzeug mit Seilwinde 50 kN
II	Keine Zusatz-ausstattung	RTB 2* Feuerwehr-fahrzeug mit Seilwinde 50 kN	MZB*	MZB*

Tabelle 54 - Ausstattungsstufen - Wassernotfälle (SL)

* kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden

¹⁸ Planungs- und AusstattungsVV

10. Sachsen

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Vom 24. Juni 2004

§ 15 - Arten der Feuerwehren

Einer Berufsfeuerwehr ist in Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern aufzustellen und zu unterhalten. (§ 15, Abs. 2, Satz 2 SächsBRKG)¹⁹

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)

Vom 21. Oktober 2005

§ 2 - Mindeststärke der Öffentlichen Feuerwehr

Anhand der Anzahl von Sitzplätzen, die im Feuerwehrfahrzeugschein vorgesehen sind, wird die Mindeststärke ermittelt. Die erforderlichen Funktionen sind mindestens zweifach vorzuhalten. (§ 2 SächsFwVO)²⁰

Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan

Schutzzielefestlegung

Eintreffzeiten	Funktionsstärken
innerhalb von 9 Minuten nach Alarmierung	eine Gruppe
nach weiteren 5 Minuten	eine Staffel

Tabelle 55 - Eintreffzeiten und Funktionsstärken (SN)²¹

²¹ Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan, Seite 6

11. Sachsen-Anhalt

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341).

§ 2 - Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben ihre Feuerwehren so aufzustellen, dass diese in der Regel innerhalb von 12 Minuten jede Einsatzstelle in ihrem Zuständigkeitsgebiet über öffentliche Verkehrswege erreichen. (§ 2, Abs. 2, Satz 2 BrSchG)²²

§ 7 – Berufsfeuerwehren

Eine Berufsfeuerwehr wird für kreisfreie Städte vorgeschrieben. (§ 7 BrSchG)²²

Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF)

Vom 13. Juli 2009

§ 2 - Einsatzstärke und Ausrüstung

Freiwillige Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde

Mindeststärke	Mindestausrüstung
eine Gruppe	Löschgruppenfahrzeug nach DIN 14530 oder mehrere Lösch- und Sonderfahrzeuge, die zusammen den gleichen einsatztaktischen Wert, wie das Löschgruppenfahrzeug haben

Tabelle 56 - Mindeststärken u. -ausrüstung der FF (ST)

(§ 2, Abs. 1, Satz 1 und 3 MindAusrVO-FF)²³

Einsatzstärke einer Ortsfeuerwehr

Mindeststärke	Mindestausrüstung
eine Staffel	Kleinlösch- oder Tragkraftspritzenfahrzeug nach DIN 14530

Tabelle 57 - Mindeststärke und -ausrüstung von Ortswehren (ST)

(§ 2, Abs. 2, Satz 1 und 3 MindAusrVO-FF)²³

12. Schleswig-Holstein

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)

Vom 10. Februar 1996

§ 7 – Berufsfeuerwehr

Für Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern wird eine Berufsfeuerwehr vorgeschrieben. (§ 7, Abs. 1, Satz 1 BrSchG)²⁴

Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw)

Die nachfolgenden Informationen wurden aus der Anlage 1 und 2 des Organisationserlasses Feuerwehren (OrgFw) des Landes Schleswig-Holstein entnommen.²⁵

Anlage 1 – Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen

Risikoklasse	Kennzeichnende Merkmale
RK 1	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinsiedlungsgebiete • reine, allgemeine und besondere Wohn-, Dorf-, Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen z.B. Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§§ 2 – 6 und 10 BauNVO¹), soweit nicht RK 2 - 4
RK 2	<ul style="list-style-type: none"> • Wohn-, Dorf- und Mischgebiete mit Rettungshöhen von 7,2 – 12,2 m² für zweiten Rettungsweg • Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), soweit nicht RK 3 – 5 • sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit nicht RK 3 – 5 • Werkstätten und Bürogebäude über 300 m² • Lagerplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LBO³) über 1.500 m² • Mittelgaragen von 100 – 1.000 m² - GarVO⁴ • Versammlungsstätten nach VStättVO⁵, soweit nicht RK 3 – 5 • Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten
RK 3	<ul style="list-style-type: none"> • Wohn-, Dorf- und Mischgebiete mit Rettungshöhen von 12,2 – 23 m² für zweiten Rettungsweg • Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m² • Lagerplätze über 10.000 m² • Großgaragen über 1.000 m² - GarVO • Verkaufsstätten nach VkVO⁷, soweit nicht RK 4 • Versammlungsstätten mit 801 – 1.500 Besuchern • Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten

	<ul style="list-style-type: none"> • ausgedehnte Wald- und Moorgebiete (zusammenhängende Flächen ab 100 ha)
RK 4	<ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Mischgebiete mit Hochhäusern • Geschäftshäuser und Einkaufszentren über 10.000 m² • Versammlungsstätten mit 1.501 – 2.500 Besuchern • Beherbergungsbetriebe mit mehr als 200 Betten • Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten • ausgedehnte Gewerbegebiete (Gesamtfläche größer als 1 km² oder mehr als 500 Beschäftigte) • bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr • Industriegebiete mit mehr als 1.000 am Standort Beschäftigten (sofern eine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist)
RK 5	<ul style="list-style-type: none"> • ausgedehnte Stadtgebiete mit geschlossener Bebauung und Rettungshöhen von mehr als 12,2 m für zweiten Rettungsweg, Nutzung als Geschäfts-, Büro- und Gewerbeflächen mit erheblichen Anteilen an der Gesamtnutzung. • Versammlungsstätten mit mehr als 2.500 Besuchern oder mit Bühnenhaus • Betriebe, die der StörfallVO⁸ unterliegen • Industriebetriebe mit mehr als 1.000 am Standort Beschäftigten (sofern keine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist)

Tabelle 58 - Risikoklassen (SH)

Laut Erfahrungswerten kann man grundsätzlich auch zusätzliche Risiken ab einer bestimmten Einwohnerzahl erwarten. Aus diesem Grund geht man bei Gemeinden mit mehr als

- 5.000 Einwohnern mindestens von der Risikoklasse 2
- 12.500 Einwohnern mindestens von der Risikoklasse 3
- 20.000 Einwohnern mindestens von der Risikoklasse 4

aus⁹⁾.

Bei Gemeinden bis zu einer bestimmten Größe schließt man die Risikoklassen RK 4 und RK 5 aus. Daher rechnet man bei Gemeinden mit weniger als

- 5.000 Einwohnern höchstens mit der Risikoklasse 4
- 1.000 Einwohnern höchstens mit der Risikoklasse 3.

1) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466)

2) Ein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist erforderlich. Dies bedeutet entweder die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 mit Zusatzbeladung Schiebleiter (*Schiebleiter SL3-LM oder Schiebleiter SI3-H* DIN EN 1147 Bbl 1) oder eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16.

3) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)

4) Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO) vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 67), zuletzt geändert am 3. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 38)

5) Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

6) entsprechend geeignete Hubrettungsgeräte sind erforderlich

- 7) Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkkVO) vom 4. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 3), zuletzt geändert am 22. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 601)
- 8) 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – StörfallVO) in der Fassung vom 20. September 1991 (GVOBl. I S. 1891)
- 9) Eine eingehende Überprüfung ist in diesem Fall nur notwendig, wenn eine noch höhere Risikoklasse zugrunde gelegt werden soll.

Anhand der Einwohnerzahlen und der ermittelten Risikoklasse der Gemeinde ergeben sich zu dem Risikopunkte (z.B. 1.000 Einwohner = 80 Risikopunkte). Mit Hilfe dieser werden notwendige Fahrzeuge ermittelt.

Anlage 2 – Mindeststärke der Feuerwehr

Sitzplätze (Gesamtanzahl) der notwendigen und genormten Fahrzeuge	Personalstärken		
	Einsatzabteilung	Reserveabteilung	Gesamt
bis zu 9	18	9	27
10 bis 15	25	12	37
16 bis 18	34	16	40
19 bis 24	43	20	63
für jeweils 9 weitere	9	4	13

Tabelle 59 - Mindeststärke der Feuerwehr (SH)

Empfehlung (Vorlage) für einen Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinden

Die nachfolgenden Informationen der Tabelle wurden aus dem Punkt 6.3. der Empfehlung (Vorlage) für einen Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein entnommen.²⁶

Risikoklassen	Eintreffzeiten - innerhalb von:	Fahrzeuge (Mindeststärken)	
		Variante 1	Variante 2
RK 1	8 Minuten	TSF-W (Staffel)	TSF (Staffel)
	13 Minuten	TSF (Staffel)	TSF-W (Staffel)
RK 2	8 Minuten	LF 10 (Gruppe) ggf. HRF	TSF(-W) (Staffel) ggf. HRF
	13 Minuten	TSF(-W) (Staffel)	LF 10 (Gruppe)
RK 3	8 Minuten	LF 10 (Gruppe) ggf. HRF	LF 10 (Gruppe) ggf. HRF
	13 Minuten	TSF(-W) (Staffel) <i>[unterhalb einer Rettungshöhe von 12m]</i>	LF 10 (Gruppe) <i>[oberhalb einer Rettungshöhe von 12m]</i>
RK 4	8 Minuten 13 Minuten		
RK 5	8 Minuten 13 Minuten	k. A.	k. A.

Tabelle 60 - Eintreffzeiten, Mindeststärke und -ausstattung je Risikoklasse (SH)

13. Thüringen

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008

§ 10 - Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

Eine Berufsfeuerwehr muss in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern vorgehalten werden. (§ 10, Abs. 1, Satz 1 ThürBKG)²⁷

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)

Vom 27. Januar 2009

§ 1 - Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

In der Regel soll jede Gemeindefeuerwehr so aufgestellt werden, dass sie innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden kann. (§ 1, Abs. 1, Satz 1 ThürFwOrgVO)²⁸

Haben Gemeinden mehr als 30.000 Einwohner und sind in die Risikoklasse BT 4 oder ABC 4 eingestuft worden, dann müssen hauptamtliche Kräfte mit einer Mindeststärke von einer Staffel vorgehalten werden. (§ 1, Abs. 4 ThürFwOrgVO)²⁸

In der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen aufgeführt. Diese sollen in der Regel innerhalb bestimmter Zeiten nach der Alarmierung eingesetzt werden können.

Stufen	Zeiten
Stufe 1	innerhalb von 10 Minuten
Stufe 2	innerhalb von 20 Minuten
Stufe 3	innerhalb von 30 Minuten

Tabelle 61 - Eintreffzeiten der Ausstattungsstufen (TH)

(Anlage 1 zu § 1, Abs. 4 ThürFwOrgVO)²⁸

Jede Gemeinde sollte den Mindestbedarf der Stufe 1 in vorhalten, die Stützpunktfeuerwehren den der Stufe 2 und die Landkreise und kreisfreien Städte den der Stufe 3. Gleichwertige Fahrzeuge des Katastrophenschutzes können bei den Stufen 2 und 3 beim Mindestbedarf angerechnet werden. (§ 3, Abs. 5 ThürFwOrgVO)²⁸

Die nachfolgenden Informationen in den Tabellen wurden aus der Anlage 1 zu § 3 der ThürFwOrgVO entnommen.²⁶

Anlage 1 zu § 3 - Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

- Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
<i>Brandgefahren/technische Gefahren</i>		Stufe 1	Stufe 2
BT 1	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe) überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung) keine nennenswerten Gewerbebetriebe keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung kleinere Ortsverbindungsstraßen/Ortsverkehr 	TSF (TSF-W oder KLF-Th oder StLF 10/6)	HLF 10/6 TLF 16/24-Tr ELW 1
BT 2	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen Wohngebäude Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten, Verkaufsstätten größer 1 000 m² Geschossfläche, Lagerplätze keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	(H)LF 10/6 DLA(K) 18/12 ¹⁾	HLF 10/6 TLF 16/24-Tr DLA(K) 23/12 ELW 1
BT 3	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime, Verkaufsstätten größer 2 000 m² bis 10 000 m² Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe Gewerbebetriebe über 1 600 m² Brutto-Grundfläche normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	HLF 10/6 TLF 16/24-Tr DLA(K) 18/12 ²⁾ ELW 1	HLF 20/16 TLF 16/24-Tr DLA(K) 23/12 ELW 1

¹⁾ Rettungsgeräte der Feuerwehr sind erforderlich, wenn der 2. Rettungsweg nach ThürBO nicht baulich sichergestellt ist. Bei einer Brüstungshöhe bis 8 m ist eine vierteilige Steckleiter ausreichend. Hubrettungsfahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.

- 2) Bei einer Brüstungshöhe über 17 m wird eine DLA (K) 23/12 erforderlich. Hubrettungsfahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
Brandgefahren/technische Gefahren			
BT 4	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m² Geschossfläche, Hochhäuser große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	Stufe 1 HLF 20/16 TLF 16/24-Tr DLA (K) 23/12 RW ELW 1	Stufe 2 HLF 20/16 TLF 20/40-SL DLA (K) 23/12 ELW 1
Stufe 3			
Zusätzlich ist von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge in der Regel innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung, RW, GW-AS, TLF 20/40(-SL), MTW.			

Tabelle 62 - Mindestausrüstung für Risikoklassen - "Brand und techn. Gefahren" (TH)

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
Gefahrgut/ABC – Gefahren			
		Stufe 1	Stufe 2
		<i>Ausrüstung wie unter BT und zusätzlich</i>	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	keine zusätzliche Ausrüstung	Mindestausrüstung Chemie ³⁾ und Strahlenschutz ⁴⁾

ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500 • Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500 • Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter ABC 3 genannt sind • geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	Mindestausrüstung Chemie ³⁾ und Strahlenschutz ⁴⁾	GW-L1 ⁵⁾ mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ⁴⁾
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500 • Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500 • Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak) • mittleres Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	GW-L15 Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ⁴⁾	mit GW-Mess (ABC-ErkKW) GW-Deko (Dekon-P) GW-AS zusätzlich bei C-Gefahren: GW-G ⁶⁾
ABC 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500 • Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500 • Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können • hohes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	GW-Mess (ABC-ErkKW) GW-G ⁶⁾ GW-Deko (Dekon-P)	GW-AS
<p>Stufe 3 Nach maximal 30 Minuten muss insgesamt mindestens der Gefahrgutzug vor Ort sein (das heißt einschließlich der unter Stufe 1 und 2 genannten Ausstattung).</p>			

Tabelle 63 - Mindestausrüstung für Risikoklassen - "ABC-Gefahren" (TH)

-
- 3) einfache Spürausrüstung: Prüfröhrchensatz, Handpumpe, Explosionsgrenzenwarngerät, pH-Wert- und Öltestpapier, 4 Chemikalienschutzanzüge (leicht) mit Handschuhen, 4 Atemschutzgeräte, Universalbindemittel (für Öle und Chemikalien), Abdichtmaterial
 - 4) Ausstattung eines Messtrupps mit persönlicher Sonderausrüstung nach FwDV 500 Nr. 2.2.2.1, zusätzlich pro Standort: 2 Dosisleistungsmessgeräte, 1 Kontaminationsnachweisgerät, 2 mal Reservekleidung (insbesondere Kontaminationsschutzhauben), Abdichtmaterial

Allgemeine Anmerkung zu Fußnoten 3 und 4: die konkrete Mindestausrüstung kann aufgrund der Gefährdungsabschätzung vor Ort angepasst werden.

- 5) Sofern im Bestand nach alter Normierung GW-G 1 oder GW-G 2 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.
- 6) Sofern im Bestand nach alter Normierung GW-G 3 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.